

JUGENDRECHTE

# *Ich habe Rechte*

---

Ein Wegweiser durch das Strafverfahren  
für jugendliche Zeuginnen und Zeugen



Bundesministerium  
der Justiz





Bundesministerium  
der Justiz

# *Ich habe Rechte*

---

Ein Wegweiser durch das Strafverfahren  
für jugendliche Zeuginnen und Zeugen

# *Vorwort*

---



„Ich habe Rechte“ – das gilt für alle Menschen, und natürlich auch für Kinder und Jugendliche. Besonders wichtig wird das dann (und ich spreche Euch direkt an, so wie es auch diese Broschüre tut, die mein Ministerium für Euch gemacht hat), wenn Ihr Opfer oder Zeuge einer Straftat geworden seid, was hoffentlich nicht passiert. Wenn doch, sollt Ihr hier Antworten auf Fragen finden, die sich Euch stellen werden. Wo kann ich Hilfe und Unterstützung erhalten? Was passiert, wenn ich zur Polizei gehe? Wie läuft ein Prozess vor einem Gericht ab?

Dieser Wegweiser soll Euch helfen, eine schwierige Situation gut zu meistern.

Euer Schutz ist dem Staat besonders wichtig. Bei der Polizei und vor Gericht soll Euch so gut wie möglich Angst und Unsicherheit genommen sein. Dafür ist in den letzten Jahren viel geschehen. Nur ein Beispiel: Wenn Ihr Gewalt, Missbrauch oder andere schwere Straftaten erleben musstet, habt Ihr nun einen gesetzlichen Anspruch auf Hilfe durch eine sorgende Begleitung im Prozess.

Eine speziell dafür ausgebildete Person steht Euch im gesamten Strafverfahren unterstützend zur Seite.

Dieser Wegweiser soll Euch Mut machen, damit Ihr Eure Rechte nicht nur kennt, sondern auch von ihnen Gebrauch macht. Ihr sollt sicher sein: Ihr bekommt Hilfe, wenn Euch Unrecht getan wurde.

Ein besonderer Dank sei den Jugendlichen gesagt, die bei der Entwicklung dieses Wegweisers daran mitgearbeitet haben, auf das einzugehen, was für Jugendliche in Gewaltsituationen wichtig ist, und die darauf geachtet haben, dass hoffentlich alles gut verständlich ist!



**Dr. Marco Buschmann** MdB  
Bundesminister der Justiz

# Inhalt

---

<i>Vorwort</i> .....	4
<i>Einleitung</i> .....	8
<i>Beispiele</i> .....	10
Beispiel 1 – Sexueller Missbrauch	
Beispiel 2 – Zeigen von Kinderpornographie und sexueller Missbrauch	
Beispiel 3 – Vergewaltigung	
Beispiel 4 – Misshandlung innerhalb der Familie	
Beispiel 5 – Gruppengewalt unter Jugendlichen	
Beispiel 6 – Cybermobbing	
<i>Gedanken und Gefühle vor der Anzeige</i> .....	18
<i>Strafrecht und Strafverfahren – was bedeutet das überhaupt?</i> .....	24
<i>1. Teil – Das Ermittlungsverfahren</i> .....	27
Strafanzeige und Strafantrag	
Deine Aussage im Ermittlungsverfahren	
Ermittlungsrichterliche Vernehmung mit Videoaufzeichnung	
Weitere Ermittlungsmaßnahmen	
Was passiert mit dem Täter oder der Täterin?	

Der Abschluss der polizeilichen Ermittlungen

Kann ich die Anzeige rückgängig machen?

Die Arbeit der Staatsanwaltschaft

Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch Einstellung oder Anklage

## 2. Teil – Das Hauptverfahren mit der Hauptverhandlung ..... 38

Die Bedeutung der Nebenklage

Als Nebenklägerin und Nebenkläger hast du besondere Rechte:

Die Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung

Die Zeugenvernehmung

Angst – wird der Täter oder die Täterin dabei sein?

Videovernehmung

Ausschluss der Öffentlichkeit

Der weitere Ablauf der Hauptverhandlung und das Urteil

Gegen das Urteil vorgehen – wie geht das?

## 3. Teil – Was ist noch wichtig? ..... 50

Der Täter-Opfer-Ausgleich

Wie kommt es zum Täter-Opfer-Ausgleich?

## Tipps zur Kinder- und Jugendhilfe ..... 52

Beratung und Hilfe

Was passiert, wenn deine Eltern die Täter sind?

Wie finde ich eine Beratungsstelle?



# Einleitung

Diese Broschüre wurde für diejenigen von euch gemacht, die entweder selbst schon einmal Verletzte einer Straftat geworden sind oder aber andere kennen, die eine solche Situation erleben mussten. Sie ist aber auch für alle Kinder und Jugendlichen bestimmt, die sich darüber informieren möchten, was nach einer Anzeigenerstattung passiert und welche Rolle Verletzte als die oft wichtigsten Zeuginnen und Zeugen im Ermittlungs- und Strafverfahren haben. Es gibt nach wie vor viele Mädchen und Jungen, die sich nach einer Straftat allein gelassen fühlen und sich nicht trauen,

eine Anzeige zu erstatten. Meist wissen sie nicht, an wen sie sich wenden können und was in einem Verfahren auf sie zukommt.

Uns ist es wichtig, euch genau darüber zu informieren. Wir wollen aber auch Ängste, Befürchtungen und Unsicherheiten ansprechen, die Kinder und Jugendliche im Laufe eines Strafverfahrens erleben können, und euch auf Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten hinweisen. Dabei haben wir bewusst auf den Begriff Opfer verzichtet, der zwar ein rechtlicher Begriff ist, aber



von vielen Jugendlichen abgelehnt und im Alltag als Schimpfwort verwendet wird. Im Folgenden sprechen wir meist von Verletzten, also Personen, die direkt von einer Straftat betroffen sind und denen dadurch seelischer und/oder körperlicher Schmerz und Schaden zugefügt wurde.

Am Anfang stellen wir euch einige Beispiele vor, die wir aus unserer beruflichen Tätigkeit kennen. Es geht dabei um Fälle von unterschiedlichen Körperverletzungen, sexuellem Missbrauch, Gewalt in der Familie, Gewalt unter Jugendlichen und Cybermobbing. Diese Straftaten haben wir hier im Wesentlichen vor Augen gehabt, da sie für die Betroffenen in aller Regel mit besonderen Belastungen verbunden sind. Die beschriebenen Abläufe sind auch auf Verfahren wegen anderer Straftaten anwendbar, denn alle Strafverfahren laufen nach dem gleichen Muster ab.

Anna (16), Bianca (18) und Marte (18) sind selbst durch Straftaten verletzt worden. Sie waren bereit, uns ihre Erfahrungen mit Strafverfahren zu erzählen.

*Mit dieser Broschüre möchten wir Betroffene ermutigen, die Anzeige als eine Möglichkeit sich zu wehren in Betracht zu ziehen.*



Die folgenden sechs Erlebnisse von Mädchen und Jungen sind Beispiele dafür, in welchen unterschiedlichen Verhältnissen Vertrauen missbraucht und (sexuelle) Gewalt ausgeübt werden kann. Sie zeigen auch, wie wichtig es ist, dass andere Menschen nicht wegsehen, sondern begreifen, was vor sich geht und entschlossen helfen.

Du kannst lesen, was die Polizei, die Staatsanwaltschaft, Richterinnen und Richter und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tun, wenn du Strafanzeige erstattest. Unser Ziel ist es, dir Informationen an die Hand zu geben. Sie sollen dir ermöglichen zu verstehen, worauf es im Strafverfahren ankommt und wie du es für dich nutzen oder anderen mit Rat zur Seite stehen kannst.

---

# Beispiele

---





### Beispiel 1 Sexueller Missbrauch

Jan ist ein 12-jähriger Junge. Nach der Scheidung seiner Eltern zieht er mit seiner Mutter nach München.

Der Vater lebt in Hamburg und kann sich aufgrund der Entfernung nicht mehr so häufig um seinen Sohn kümmern. In München hat Jans Mutter zwar eine gute Arbeitsstelle gefunden, doch gute Bekannte haben sie dort noch nicht. Sie freuen sich deshalb sehr, dass sich Sebastian, der 34-jährige Hausmeister ihrer Wohnanlage, besonders um sie kümmert. Er kommt sogar spät abends vorbei und repariert Kleinigkeiten im Haushalt. Später übernimmt er auch Besorgungen für die Mutter, die tagsüber bei der Arbeit ist und kein Auto hat. Er hat stets in der Wohnanlage zu tun und ist da, wenn Jan aus der Schule kommt. Er kümmert sich um ihn, der ihm interessiert bei den verschiedenen Arbeiten zuschaut und gelegentlich hilft. Dabei kann Jan ihm von seinen Problemen in der neuen Schule erzählen. Sebastian ist für ihn da, er hört zu und tröstet. Er wird Jans großer Kumpel. Bald ist es ganz selbstverständlich, dass Jan nach der Schule erst mal zu Sebastian in die Wohnung geht. Er fühlt sich dort fast wie zu Hause und darf auch den Computer von Sebastian benutzen.

Eines Tages kommt Jan völlig niedergeschlagen in die Wohnung des Hausmeisters. Er hat sich in der Schule auf dem Pausenhof mit einem anderen Jugendlichen geschlagen, der ihn immer aufzieht, weil er keine Markenklamotten trägt. Wegen der Prügelei hat Jan tierischen Ärger mit seinem Klassenlehrer bekommen, der nun seine Mutter in die Schule bestellen will. Außerdem hat er in Englisch eine Fünf geschrieben.

Nun sitzt er bei Sebastian auf dem Sofa und weint. Der setzt sich zu ihm und nimmt ihn in den Arm. Zuerst tröstet er Jan und verspricht, ihm zu helfen. Er bietet ihm an, statt seiner Mutter die Englischarbeit zu unterschreiben. Jan ist erst mal erleichtert. Aber dann beginnt Sebastian ihn auf den Mund zu küssen und zu streicheln.

Jan reagiert völlig geschockt: „Hey, was soll das?“, fragt er verwirrt und fühlt sich wie gelähmt. Sebastian erklärt ihm mit einem komischen Ton in der Stimme, den Jan das erste Mal von ihm hört: „Ich bin doch dein Freund. Du willst doch auch, dass ich dir bei deinen Problemen helfe. Außerdem will ich nur ein bisschen mit dir schmusen, da ist doch nichts dabei.“

Jan hält zunächst still. Er findet die Situation unangenehm, will Sebastian

aber auch nicht enttäuschen. Als er am nächsten Tag versucht, ihm auszuweichen, fängt dieser ihn im Treppenhaus ab.

In der Zeit darauf passiert immer wieder dasselbe. Jan gelingt es nicht wirklich, Sebastian aus dem Weg zu gehen. Der kommt sogar, wenn seine Mutter zu Hause ist und fragt, ob er nicht rüberkommen möchte. Die Mutter versteht nicht, warum Jan keine Lust mehr hat, Sebastian zu treffen. Schließlich ist er doch ein guter Freund, und sie selbst kann nach einem anstrengenden Arbeitstag auch mal ihre Ruhe gebrauchen.

Irgendwann will Sebastian mehr. Er möchte, dass er und Jan sich ausziehen. Er verlangt auch, dass Jan ihn anfasst und streichelt.

Als er sich weigert, beginnt Sebastian ihm zu drohen: „Wenn du das irgendjemandem erzählst, bin ich nicht mehr dein Freund und dann hast du gar keinen mehr, der sich um dich kümmert. Was glaubst du, wie enttäuscht deine Mutter sein wird, wenn ich ihr von deinen Problemen in der Schule erzähle? Sie wird dir kein Wort mehr glauben, wenn sie erst mal weiß, wie du dich in der Schule benommen hast. Vor allem, wenn sie erfährt, dass du sie wegen der Fünf in Englisch belogen

hast.“ Als wäre das nicht schon genug, fügt er noch hinzu: „Ich kann locker dafür sorgen, dass ihr beide hier aus der Wohnung rausfliegt.“

Jan weiß nicht mehr ein noch aus. Was soll er tun?



### *Beispiel 2* *Zeigen von Kinderpornographie* *und sexueller Missbrauch*

Leonie ist 13 Jahre alt. Sie lebt mit ihren Eltern in einem Reihenhaushaus.

Als der Vater für eine Woche auf Dienstreise ist, erzählt Leonie ihrer Mutter davon, dass sie mit ihrem Vater Gewaltvideos ansieht. Am Anfang fand sie das ganz cool, aber jetzt fordert ihr Vater sie immer öfter zum Mitgucken auf. Als Leonies Mutter nachfragt, erzählt sie ihr von Darstellungen, wie Menschen grausam umgebracht werden. Sie schildert auch Filme, in denen sie sexuelle Handlungen mit Kindern gesehen hat.

Zwei Tage später, als Leonie spürt, dass ihre Mutter ihr glaubt, erzählt sie ihr, dass ihr Vater sie gefragt hat, ob sie Freundinnen aus der Schule mitbringen könne. Denen würde er Geld dafür geben, wenn sie sich bei ihm ausziehen und sich fotografieren lassen.

Noch bevor der Vater von der Dienstreise zurück ist, geht Leonies Mutter zum Jugendamt und bittet die dortige Sozialarbeiterin um Unterstützung. Mit ihrer Hilfe erstattet die Mutter Anzeige bei der Polizei.



### **Beispiel 3** **Vergewaltigung**

Die 16-jährige Gülcan war ein Jahr mit dem 18-jährigen Lukas zusammen, bei dem sie auch vorübergehend gewohnt hat. Inzwischen hat sie die Beziehung beendet und lebt auch wieder bei ihren Eltern. Dennoch hat sie sich noch ab und zu mit Lukas getroffen. Bei diesen Treffen hat er sie schon zweimal gezwungen, mit ihm zu schlafen. Sie hat die Vorfälle nicht angezeigt, weil sie unsicher war, ob ihr geglaubt werden wird, dass sie zu diesem Zeitpunkt keinen sexuellen Kontakt mehr mit ihm wollte. Als er sich wieder mit ihr verabreden will, geht sie ein letztes Mal zum vereinbarten Treffpunkt. Sie will ihm sagen, dass es endgültig aus ist und sie ihn nicht mehr wiedersehen will. Doch als sie Lukas trifft und ihm das sagt, bedroht er sie mit einer Gaspistole und vergewaltigt sie.

Gülcan ist vom Verhalten ihres Ex-Freundes völlig geschockt und verstört.

Sie ist sich immer noch unsicher, ob sie Anzeige gegen ihn erstatten soll. Wird ihr nicht vorgeworfen werden, dass sie, wenn denn alles so stimmt, ihn viel früher hätte anzeigen müssen? Sie ist verzweifelt, fühlt sich schuldig und benutzt. Völlig aufgelöst und durcheinander geht sie zu ihrer Tante, die in derselben Stadt wohnt. Weinend erzählt sie ihr von den Vergewaltigungen. Ihre Tante nimmt sie in die Arme, tröstet sie und fährt mit ihr direkt ins Krankenhaus, wo sie auf Verletzungen untersucht wird. Sie legt ihrer Nichte den Arm um die Schulter und sagt: „Ich steh’ das jetzt mit dir durch und schuldig ist hier nur einer, nämlich dein Ex-Freund!“ Gülcan spürt das Vertrauen ihrer Tante. Die Unterstützung tut ihr gut und ermutigt sie. Gemeinsam fahren sie zu ihren Eltern, die ebenfalls geschockt sind über das, was ihrer Tochter angetan wurde.

Sie begreifen auch, dass Gülcan sie jetzt sehr braucht. Am nächsten Tag fahren sie mit ihr noch einmal ins Krankenhaus, um die Untersuchungsergebnisse abzuholen, die sie direkt mit zur Polizei nehmen.

### **Beispiel 4** **Misshandlung innerhalb der Familie**

Die drei Schwestern Lea (13), Maria (14) und Sophie (15) leben mit ihren Eltern



und ihrem jüngeren Bruder Alexander in einer Mietwohnung. Seit der Vater vor vier Jahren einen Unfall hatte, kann er in seinem Beruf nicht mehr arbeiten. Er ist deshalb zu Hause und kümmert sich um die Kinder, während die Mutter in einer Wäscherei im Schichtdienst arbeitet. Der Vater benötigt seit seinem Unfall einen Gehstock und klagt häufig über Schmerzen.

Die drei Mädchen werden langsam reifer, möchten abends ausgehen oder einfach mal bei einer Freundin übernachten. Der Vater ist damit aber nicht einverstanden, weil er nicht will, dass seine Töchter sich mit Jungs herumtreiben. Immer öfter kommt es deshalb zum Streit.

Eines Abends kommt Maria erst gegen Mitternacht mit der U-Bahn von einem Discobesuch nach Hause. Der Vater erwartet sie bereits an der U-Bahn-Haltestelle. Bevor sie noch etwas sagen kann, fängt er an, mit seinem Gehstock auf sie einzuschlagen. Außerdem beschimpft er sie als „Schlampe“. Anschließend packt er Maria am Arm und zerrt sie nach Hause. Dort angekommen schneidet er ihre rückerlangen Haare, die ihr ganzer Stolz sind, bis auf ein paar kurze Stoppeln ab. Maria ist entsetzt und schämt sich. Sie traut sich nicht mehr raus, weil sie weiß,

dass alle sie darauf ansprechen werden. Was soll sie sagen?

Bereits früher schon hatte der Vater seine Töchter verprügelt, wenn sie gegen seine Erziehungsregeln verstoßen hatten. Einmal hatte er Lea, weil diese den Hausschlüssel verloren hatte, so fest auf die Hand geschlagen, dass sie eine Woche lang ihre Finger nicht bewegen konnte. Als ihr Lehrer sie damals gefragt hatte, was geschehen sei, hatte sie ihn angelogen und etwas von einem Fahrradunfall erzählt, um ihren Vater zu schützen. Die Mädchen haben Angst vor ihrem Vater und ihr kleiner Bruder fängt oft an zu weinen, wenn er sieht, wie der Vater die Älteren behandelt. Auch die Mutter fürchtet sich vor ihrem Mann, weil er sie schon seit langer Zeit schlägt. Sie weiß weder sich noch ihren Kindern zu helfen. In den letzten Monaten hat sie den kleinen Alexander oft grob geschubst und ihm auch schon zweimal eine kräftige Ohrfeige gegeben.

Erst als sie sieht, dass ihr Mann Maria brutal die Haare abgeschnitten hat, findet sie die Kraft, zu einer Beratungsstelle zu gehen. Mit Hilfe einer Beraterin bekommen sie und die Kinder kurze Zeit später Hilfe vom Jugendamt. Maria zeigt ihren Vater bei der Polizei an.



Weil inzwischen alle Kinder offen reden und der eigene Druck gestiegen ist, hat sich die Mutter in eine Therapie begeben.



### **Beispiel 5** **Gruppengewalt unter Jugendlichen**

Drei Jugendliche im Alter von 15 Jahren kommen gegen 20:00 Uhr aus dem Kino und gehen zum gegenüberliegenden Busbahnhof, um nach Hause zu fahren. Dort begegnet ihnen eine Gruppe Jugendlicher, zwei Jungen und ein Mädchen. Einer der Jungen fordert die Jugendlichen auf, ihm Zigaretten zu geben. Als die das ablehnen, versetzt der Junge einem der Jugendlichen unvermittelt einen Schlag auf den Kopf und versucht, ihn mit der Faust in den Magen zu boxen. Mit einem abgebrochenen Stuhlbein, das er in der Hand hinter dem Rücken versteckt hält, drischt er auf die Knie des Jungen ein. Anschließend geht er auf den zweiten Jugendlichen zu, fragt ihn nach seinem Alter und schlägt ihm ins Gesicht. Die angegriffenen Jugendlichen flüchten zurück zum Kino. Sie trauen sich nicht mehr, zum Bus zu gehen, und rufen ihre Eltern an, um sich abholen zu lassen. Einer der Verletzten erkennt den Täter wieder, weil er ihm öfter in der Stadt begegnet ist.

Eine Stunde später trifft die Gruppe mit dem 14-jährigen Schläger in der Fußgängerzone auf eine weitere Gruppe Gleichaltriger. Auch sie fordert er zur Herausgabe von Zigaretten und Geld auf. Als die Jugendlichen seiner Aufforderung nicht nachkommen, hält das Mädchen aus der Tätergruppe einen Jugendlichen am Arm fest, während ein Junge ihm einen Faustschlag ins Gesicht versetzt. Dann schnappen sie sich den zweiten Jugendlichen, drängen ihn in eine Ecke, schlagen auf ihn ein, bis er am Boden liegt, und treten ihn gegen den Kopf. Als ein erwachsener Fußgänger dem Verletzten zu Hilfe kommen will, zieht das Mädchen ein Messer, bedroht damit den Fußgänger und fordert ihn auf, sich da herauszuhalten.

Auch diese angegriffenen Jugendlichen kennen den 14-jährigen Haupttäter vom Sehen.

Nachdem die überfallenen Jugendlichen ärztlich versorgt worden sind und sich umeinander gekümmert haben, setzen sie sich zusammen und beschließen, gemeinsam zur Polizei zu gehen. Noch können sie sich gut an alle Einzelheiten erinnern. Auch wenn ihnen die Angst noch in den Knochen sitzt, wollen sie sich nicht länger so hilflos fühlen, wie sie sich während der Tat gefühlt haben. Sie wollen, dass die Gruppe

gewalttätiger Jugendlicher gefasst und bestraft wird. Am nächsten Tag in der Schule erzählen sie, was ihnen passiert ist und wie die zwei gewalttätigen Jungen und das Mädchen mit dem Messer aussehen. Die Klassenlehrerin greift die Situation auf und spricht auch in den nächsten zwei Unterrichtsstunden mit den Schülerinnen und Schülern darüber, wie sie sich zur Wehr setzen können. Am nächsten Morgen begleitet sie die drei zur Polizei und bespricht die Situation mit den Jugendlichen und deren Eltern.



### Beispiel 6 Cybermobbing

Die 13-jährige Laura surft im Internet und lernt in einem Chatroom einen netten Jungen kennen, den 15-jährigen Jonas. Fortan chatten sie täglich im Netz. Laura bespricht alle Probleme mit ihm. Wegen der Schule hat sie zurzeit viel Stress mit ihren Eltern und fühlt sich völlig unverstanden von ihnen. Jonas versteht alle ihre Probleme, er hat ihr auch ein Foto von sich geschickt und Laura findet, er sieht sehr gut aus. Jonas will mit ihr gehen und ihr Freund werden. Laura fühlt sich geschmeichelt, außerdem ist sie auch ein bisschen in ihn verliebt. Sie hat das Gefühl, ihn auch schon sehr gut zu kennen. Jonas

möchte Fotos von Laura, denn sie sind ja nun zusammen. Sie schickt ihm Fotos von sich, ihrem Hund und ihrer Familie. Jonas sagt ihr beim nächsten Mal, dass er von ihr gerne Fotos von ihrem ganzen Körper haben möchte. Denn sie habe bestimmt einen super Körper. Laura schickt ihm ein Foto von sich in Jeans und T-Shirt im Garten. Daraufhin schreibt er, dass sie ja super aussehe und er gerne ihre nackten Brüste sehen möchte. Laura ist das ein wenig unangenehm und peinlich, und das schreibt sie ihm auch. Er antwortet darauf, das müsse ihr nicht peinlich sein, sie seien doch zusammen und wenn sie ihn lieben würde, würde sie das für ihn machen. Er liebe sie sehr. Daraufhin schickt Laura ihm ein Foto von sich mit nacktem Oberkörper. Er antwortet, was sie für einen tollen Busen habe und dass er sie gerne ganz nackt sehen würde. Sie könne auch ihre Webcam dazu benutzen. Laura ist das zu viel und sie sagt ihm dies auch. Daraufhin antwortet er ihr, wenn sie das nicht machen würde, dann würde er ihr Foto mit nacktem Oberkörper an





ihre Klasse schicken und an die ganze Schule. Laura ist furchtbar enttäuscht und gerät zudem in Panik. Vor lauter Angst, dass Jonas seine Drohungen wahr machen könnte, folgt sie von da an regelmäßig vor laufender Webcam seinen Anweisungen. Immer dann, wenn sie sich weigert, droht Jonas erneut mit

der Veröffentlichung des Materials. Nach vier Monaten vertraut sie sich verzweifelt ihrer Lehrerin an. Die schaltet Lauras Eltern ein und diese wenden sich an die Polizei. Nach der polizeilichen Vernehmung bekommt Laura die Adresse einer Beratungsstelle, um sich Unterstützung zu holen.



---

*Gedanken  
und Gefühle vor  
der Anzeige*

---



Die meisten Kinder und Jugendlichen stehen einer Strafanzeige mit sehr gemischten Gefühlen gegenüber. Vielleicht kommt dir der eine oder andere Gedanke dazu bekannt vor:

*Ich habe Angst, es ist peinlich. Ich weiß nicht, was passiert. Wie läuft so etwas ab? Er hat das schon ganz oft gemacht, aber niemand hat ihn angezeigt.*

Du bist nicht allein. Meist gibt es jemand, der zu dir hält. Überlege, ob du mit deinen Eltern sprechen kannst oder ob du vielleicht eine Lehrkraft, eine Ärztin oder einen Arzt oder Nachbarn kennst, denen du vertraust und mit denen du reden kannst. Auch in einer Beratungsstelle kannst du dir oftmals bereits von einer ausgebildeten Prozessbegleitung für Verletzte im Strafverfahren erklären lassen, wie ein Strafverfahren nach einer Anzeigenerstattung abläuft. Wem vertraust du am meisten? In vielen Schulen wissen die Lehrkräfte, wie du an eine geeignete Beratungsstelle gelangst. Dort bekommst du alle notwendigen Informationen, die du haben willst: von der zuständigen Polizeidienststelle bis zu einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt für dich.

*Wenn ich eine Anzeige erstatte, stehe ich im Mittelpunkt. Unter Jugendlichen*

*zeigt man sich nicht gegenseitig an. Eigentlich möchte ich mich verkriechen, weil ich mich schäme. Ich habe auch Angst vor den Gerüchten. Ich möchte nicht, dass alle davon wissen und über mich reden.*

Schämen sollten sich nur die Täter und Täterinnen. Solange ihre Taten unentdeckt bleiben, können sie immer so weitermachen. Je mehr Menschen erfahren, was wirklich passiert ist, desto weniger interessant ist es, hinter deinem Rücken darüber zu reden. Das ist am Anfang schwer und kostet Mut und Überwindung. Versuche, dir Hilfe bei Freundinnen, Freunden und deiner Familie zu holen. Sie können dich unterstützen oder begleiten, wenn du eine Anzeige machen willst.

*Ich weiß gar nicht, ob das, was mir passiert ist, schlimm genug war, um es anzuzeigen.*

Eine Anzeige bei der Polizei kannst du immer machen. Die Polizei und die Staatsanwaltschaft klären dann, ob das, was du anzeigst, dem Gesetz nach strafbar ist. Nur wenn die Polizei etwas von dir erfährt, kann sie dir helfen.

*Ich habe Angst, dass mir nicht geglaubt wird, ich hatte vorher eine Beziehung zu dem Täter.*

**Bianca meint:** „Es ist härter, das durchzukriegen, wenn Frauen zum Täter vorher eine Beziehung hatten als ohne Beziehung. Es ist auch schwieriger zu verarbeiten.“

Umso wichtiger ist deshalb die Unterstützung durch Freundinnen, Freunde, Familie oder andere Vertrauenspersonen. Ob dir geglaubt wird oder nicht, hängt nicht von deiner Beziehung zum Täter ab. Die meisten Beamtinnen und Beamten bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht kennen sich mit Sexual- und Gewaltstraftaten gut aus und haben viel Erfahrung im Umgang mit Tätern und Opfern.

### **Ich habe Angst, dass er sich nach einer Anzeige an mir rächt.**

Wenn du jemanden, den du kennst, wegen einer Straftat angezeigt hast, dann kennt die Polizei dessen Namen. Diese Person muss mit unangenehmen Folgen rechnen, wenn sie versucht, dich zu beeinflussen oder zu bedrohen. Das macht den meisten Angst, weil sie wissen, dass sie nicht mehr unbeobachtet sind. Du kannst sofort der Polizei Bescheid geben, wenn der Täter oder die Täterin versucht, dich zu beeinflussen. Wenn du Angst hast, dass der Täter erfährt, wo du wohnst, solltest du der Polizei das vor der Vernehmung sagen.

Besteht eine Gefahr für dich oder deine Familie kann deine Adresse geheim gehalten werden.

### **Was spricht für eine Anzeige?**

Ein Grund für eine Strafanzeige kann die Verhinderung weiterer Straftaten sein. Es ist wichtig, dass Täter und Täterinnen zur Verantwortung gezogen werden. Das zwingt sie, sich mit ihren Taten auseinander zu setzen. Spätestens, wenn sie von einer Richterin oder einem Richter gesagt bekommen, dass sie Unrecht getan haben und nun dafür bestraft werden.

➤ **Bianca sieht klare Gründe für eine Anzeige:** „Für eine Anzeige spricht, dass er mich danach eher in Ruhe lässt, dass ich eine Chance auf einen Neuanfang habe. Es spricht viel dafür, dass danach alles besser wird. Es hilft, wenn man sich ordentlich auseinandersetzt, man wird selbstbewusster.“

➤ **Marte ist ähnlicher Meinung:** „Alles spricht für eine Anzeige, damit er es nicht noch mal macht. Es hat sich gelohnt, heute gehe ich an ihm vorbei und zeige ihm, dass ich stark bin. Vorher hat er versucht, mir Angst zu machen und hat gelästert.“

➤ **Anna meint:** „Ich würde jedem zu einer Anzeige raten, man kriegt



mehr Mut dadurch und fühlt sich danach besser.“

- **Marte fügt noch hinzu:** „Man sollte eine Anzeige erstatten, weil es sich lohnt, gegen Probleme zu kämpfen und weil der Täter damit nicht rechnet. Die staatlichen Einrichtungen helfen, der Kinderschutzbund, die Beratungsstellen, Therapeuten, man kriegt so viel Unterstützung. Man muss alle Hilfe annehmen, die einem angeboten wird. Das ist das, was man in dem Moment tun kann: Sich nicht zurückziehen, sich nicht durch Labereien unterkriegen lassen, egal wie hart es nach der Anzeigenerstattung wahrscheinlich wird.“

Wenn es darum geht, eine sehr nahe und vertraute Person, wie etwa Vater, Mutter, Stiefvater, Bruder, Onkel, Tante, Opa, Lebenspartner oder (ehemaligen) festen Freund wegen einer Straftat anzuzeigen, ist die Angst oft sehr groß, weil viele unterschiedliche und meist gegensätzliche Gefühle da sind:

*Ich habe so lange geschwiegen,  
weil ich mich schäme ...*

Eine Anzeige kann auch nach langer Zeit des Schweigens befreiend sein. Es ist anstrengend, so lange nicht reden zu können. Alles staut sich auf, und die

Belastung wird immer größer. Auch wenn du nicht bei der Polizei über das Erlebte reden willst, ist es wichtig, dass du dir einen Menschen suchst, mit dem du sprechen kannst. Eine Anzeige kann vielleicht der nächste Schritt sein. Viele Kinder und Jugendliche, an denen Straftaten verübt wurden, haben sich jedoch sehr erleichtert gefühlt, wenn sie einer Polizistin oder einem Polizisten alles erzählt haben. Auch die Polizeibeamtinnen und -beamten können dir sagen, wo eine Beratungsstelle ist und an welche Personen du dich vertrauensvoll wenden kannst. „Für andere in ähnlicher Situation kann deine Anzeige ermutigend und ein Schutz vor weiteren Taten sein. Mit einer Anzeige wirst du aktiv, du handelst und machst die Tat bekannt. Wenn Taten erst nach langer Zeit angezeigt werden, fragt die Polizei bestimmt nach den Gründen. Es geht darum, dein Verhalten zu verstehen, und nicht darum, dir Vorwürfe zu machen.“

*Es war nicht nur schrecklich mit dem Täter, es gab auch schöne Situationen mit ihm. Irgendwie mag ich ihn auch.*

Eine Anzeige bedeutet keinen Verrat und kein Petzen. Täter und Täterinnen wissen, dass sie Unrecht tun. Wenn sie versuchen, dir Schuldgefühle einzureden, machen sie das ganz bewusst. Nur sie allein sind verantwortlich für

das, was sie getan haben. Aber es ist schwer, sich das immer wieder klar zu machen, besonders dann, wenn du ihn oder sie magst. Es braucht Zeit, das zu verarbeiten.

*Ich weiß überhaupt nicht, was auf mich zukommt.*

Das ist klar, wenn du noch nie mit der Polizei oder dem Gericht zu tun hattest. Du kennst die Abläufe noch nicht – und das macht unsicher. Das geht auch Erwachsenen so. In Beratungsstellen kannst du dir – auch ohne deinen Namen zu sagen – alle für dich wichtigen Tipps geben lassen, mit einer Sozialarbeiterin oder einem Sozialarbeiter oder einem Pädagogen oder einer Pädagogin sprechen und alles fragen, was du wissen willst. Auch bei der Polizei kannst du – ohne deinen Namen zu nennen – Fragen stellen.

*Ich habe Angst, nach der Anzeige allein dazustehen, ein Außenseiter und Sündenbock zu sein. Ich habe auch Angst, die Familie gegen mich zu haben.*

Fast alle, die eine ihnen nahestehende Person anzeigen, haben diese Ängste. Zu Recht. Die Situation ist schwierig, traurig und belastend. Genau deshalb ist es so wichtig, dass du dir so früh du kannst Hilfe holst. Der erste Schritt ist oft der

schwerste. Vertraue darauf, dass du eine Person finden wirst oder schon weißt, die deine Not erkennt, dich ernst nimmt und dir hilft. Überlege, wer dir vielleicht schon einmal geholfen oder dir Hilfe angeboten hat. Es kann sein, dass die Person, der du von deinen Erlebnissen erzählst, erschrocken reagiert. Das ist verständlich, vor allem dann, wenn sie dich gern hat.

*Ich habe Angst, dass ich mit einer Anzeige meiner Familie schade.*

Manchmal kannst du nur durch eine Anzeige einen Missbrauch oder eine Misshandlung beenden. Für den damit in Verbindung stehenden Schaden ist allein der Täter oder die Täterin verantwortlich. Das mag sich für dich anders anfühlen, wenn der Täter oder die Täterin versucht, dir die Schuld zu geben. Durch eine Anzeige kümmern sich jetzt auch andere, wie die Polizei, um die Angelegenheit. Dadurch kannst du auch entlastet werden. Für dich kann die Anzeige einen wichtigen Schritt zu einem Neuanfang bedeuten.

*Ich möchte nicht daran schuld sein, dass er ins Gefängnis kommt. Ich will nicht die Verantwortung für das Urteil tragen. Dann würde alles noch schlimmer werden und er würde noch mehr Hass aufbauen.*

Die Verantwortung für die Folgen aus dem angezeigten Verhalten trägt nicht du. Die Entscheidung, was nach der Anzeige mit dem Täter oder der Täterin passiert, treffen allein die Staatsanwaltschaften und die Gerichte.

Die Angst, dass alles schlimmer wird, zeigt meistens nur, dass der Täter oder die Täterin mit seinen Drohungen und Schuldzuweisungen Erfolg hatte.

*Ich habe Angst, weil ich bedroht wurde, zum Beispiel damit, dass meine Mutter mich dann verstößt oder dass ich ins Heim muss.*

Die meisten Täter und Täterinnen sprechen solche Drohungen aus, damit sie die betroffenen Kinder und Jugendlichen einschüchtern können. So wollen sie erreichen, dass ihre Taten unentdeckt bleiben. Nur solange nicht über die Taten gesprochen wird, können sich die Täter und Täterinnen in Sicherheit fühlen und weiter machen. Du musst nicht automatisch ins Heim. Schon gar nicht dann, wenn der Täter oder die Täterin das sagt. Viele Mädchen und Jungen, die in einem Heim oder in einer betreuten Wohngemeinschaft leben, sind dort, weil sie selbst Abstand und Ruhe brauchten und wollten.

Wer an dir eine Straftat verübt hat und dir mit einem Heim droht, wird dir allenfalls Horrorgeschichten erzählen, die wenig mit der Wirklichkeit zu tun haben. Sowohl die Polizei als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Beratungsstellen können dir jedoch erzählen, wie das Leben dort wirklich ist.



---

# *Strafrecht und Straf- verfahren – was bedeutet das überhaupt?*

---





Mit dem **Strafrecht** will der Staat besonders bedeutsame Rechte von Bürgerinnen und Bürgern schützen. Dazu gehören das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung oder Eigentum. Im Gesetz ist geregelt, welches Verhalten zum Schutz dieser Rechte verboten ist. Wer dennoch etwas dem Gesetz nach Verbotenes tut, muss mit einer Strafe rechnen. Dabei handelt es sich um Freiheitsstrafen (Gefängnisstrafen) ohne oder mit Bewährung oder um Geldstrafen. So lautet beispielsweise § 223 des **Strafgesetzbuches (StGB)**: „Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Dieses Rechtsgebiet heißt also **Strafrecht**, weil bestraft werden kann, wer gegen die Regeln des Strafrechts verstößt. Damit will das Strafrecht das besondere Gewicht der Verbote deutlich machen, die es zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger setzt, und mögliche Täterinnen und Täter davon abhalten, Straftaten zu begehen. Es soll damit aber auch bewirkt werden, dass die Täter und Täterinnen durch eine Strafe ihr Verhalten verändern, damit sie nach der Strafverbüßung wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden können, ohne erneut Straftaten zu begehen. Damit auf diese

Weise ein sozialer Frieden hergestellt oder erhalten werden kann, kommt es jedoch nicht nur auf den Umgang mit dem Täter oder der Täterin an. Auch die Rechte der Verletzten – oder auch: der Opfer/Geschädigten – werden in einem modernen Strafrecht immer wichtiger. Viele Paragraphen und Vorschriften sind in den vergangenen Jahren verändert worden, damit die Rechte der Verletzten von Straftaten gestärkt werden.

Während die Paragraphen des **Strafrechts** im **Strafgesetzbuch (StGB)** festlegen, welches Verhalten verboten ist, stehen in der **Strafprozessordnung (StPO)** die Regeln für die Durchführung eines **Strafverfahrens**. Diese Regeln müssen sein, um die Interessen des Strafrechts in einer geordneten Form und unter Wahrung der Rechte der Beteiligten zu vertreten und das Verfahren durchzuführen. Das Strafverfahren gliedert sich in mehrere Abschnitte, die nachfolgend noch beschrieben werden.

Für junge Täter und Täterinnen, die noch nicht wirklich erwachsen sind, gibt es besondere Strafen und Strafverfahrensregeln. Die sind im **Jugendgerichtsgesetz (JGG)** geregelt. Bei Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren und oft auch bei den Heranwachsenden im Alter von 18 bis

20 Jahren steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Kinder und Jugendliche dieser Altersgruppen befinden sich häufig noch in einem Entwicklungsprozess, der auch das Lernen rechtlicher Regeln und sozialer Umgangsformen betrifft. Sie können vom Gericht Weisungen und Auflagen bekommen. Eventuell müssen sie soziale Arbeits-

leistungen erbringen. Eine soziale Arbeitsleistung kann zum Beispiel sein, an bestimmten Tagen ohne Bezahlung in einem Krankenhaus oder einem Seniorenheim zu arbeiten. Das soll das Lernen von Sozialverhalten unterstützen und stellt in diesem Sinne eine besondere rechtliche Erziehungsmaßnahme aus Anlass einer Straftat dar.



## 1. Teil

# Das Ermittlungsverfahren

---

### *Strafanzeige und Strafantrag*

Das Verfahren beginnt oft mit der Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei. Sie ermittelt im Auftrag der Staatsanwaltschaft, bei der du die Straftat auch direkt anzeigen kannst. Damit diese beiden Behörden prüfen können, ob eine Straftat vorliegt, ist es notwendig, dass du ihnen schilderst, was dir angetan worden ist und – wenn du es weißt – wer dir das angetan hat. Es ist wichtig, dass die Informationen aus erster Hand kommen. Deswegen musst du die Aussage selbst machen. Deine Eltern können das nicht für dich übernehmen. Diese Ermittlungen führt meistens die Polizei durch. Deshalb ist im Folgenden immer von der **Polizei** die Rede. Die Staatsanwaltschaft, in deren Auftrag die Polizei arbeitet, kann die Ermittlungen aber auch selbst durchführen. Manche Taten, wie zum Beispiel eine Beleidigung, werden nur auf schriftlichen Antrag verfolgt. Du musst dann, wenn du noch nicht volljährig bist, mit deinen Eltern oder deiner gesetzlichen Vertretung zusammen einen solchen Antrag stellen.

Je früher die Polizei von einer Straftat erfährt, desto schneller kann sie handeln

und vielleicht Spuren finden, die die Straftat beweisen können. Eine Anzeige kannst du entweder schriftlich erstatten oder einfach zu jeder Polizeidienststelle hingehen und sie dort aufschreiben lassen. Natürlich kannst du auch eine Begleitperson mitbringen. Dies können zum Beispiel deine Eltern, ein Freund oder eine Freundin oder eine Prozessbegleitung sein. Wenn es weitere Zeuginnen und Zeugen gibt, die du kennst, solltest du sie gleich mit Namen und Adressen benennen. Falls es bereits wie im Beispiel von Gülcan Untersuchungsberichte oder Atteste von einer Ärztin oder einem Arzt gibt, bringst du sie am besten gleich mit. Andere wichtige Beweismittel sind Reste von Blut oder Körperflüssigkeiten des oder der Tatverdächtigen, die sich an deiner Kleidung befinden können. Wenn du noch die Sachen hast, die du während der Tat anhattest, bitte nicht waschen, sondern gleich in eine Tüte packen und der Polizei geben.



## Deine Aussage im Ermittlungsverfahren

Wenn genug Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung vorliegen, leitet die Polizei oder die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren ein. Sie ist dazu gesetzlich verpflichtet. Die erste Ermittlungsmaßnahme ist meistens die Vernehmung der Verletzten einer Straftat. Selbst von der Tat betroffen, bist du zugleich auch Zeugin oder Zeuge. Das bedeutet, dass du am Strafverfahren beteiligt bist und neben eigenen Rechten auch bestimmte Pflichten hast. Als Zeugin oder Zeuge musst du eine Aussage machen und ihnen schildern, was du weißt. Deine Eltern oder deine Begleitung können dir zur Seite stehen, die Aussage musst aber du selbst machen. Als Zeugin oder Zeuge musst du die Wahrheit sagen. Wenn gegen jemanden ermittelt wird, mit dem du nah verwandt bist, dann hast du ein gesetzliches **Zeugnisverweigerungsrecht**. Die Polizei kann dir genau erklären, bei welchen Verwandten du ein **Zeugnisverweigerungsrecht** hast, und muss dich vor deiner Vernehmung darüber belehren. Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Onkel und Tante gehören auf jeden Fall dazu. Ein **Zeugnisverweigerungsrecht** bedeutet, dass du – egal, wer die Anzeige erstattet hat – keine Aussage machen musst, wenn du nicht willst. In manchen

Fällen, zum Beispiel wenn du noch sehr jung bist, entscheiden deine Eltern bzw. deine gesetzliche Vertretung darüber, ob du aussagen sollst. Wenn aber deine Mutter oder dein Vater beschuldigt ist, kann das andere Elternteil nicht darüber entscheiden. Das macht dann eine unabhängige Person, die vom Gericht bestellt wird. Eine erfolgreiche Durchführung des Verfahrens ist ohne deine Aussage in vielen Fällen allerdings nicht möglich, weil du vielleicht als einzige Person weißt, was geschehen ist. Es ist also möglich, dass das Verfahren ohne deine Aussage schnell beendet wird und der Täter oder die Täterin ungestraft davonkommt.

*Ich weiß nicht, ob ich eine Befragung bei der Polizei durchstehe. Ich weiß gar nicht, was sie dort alles wissen wollen. Was ist, wenn ich weinen muss?*

Zur Polizei kannst du eine Vertrauensperson mitbringen, die während deiner Vernehmung eventuell vor dem Zimmer auf dich warten muss. Pausen, in denen du auch rausgehen kannst, sind immer möglich. Die Polizeibeamtin oder der -beamte wird dir alles erklären. Für deine Antworten bei der Vernehmung nimm dir so viel Zeit, wie du brauchst. Wenn du weinen musst, ist das immer o.k. Die Polizeibeamtinnen und -beamten kennen das.

**Marte rät der Polizei:** „Vorher soll die Polizei sagen, warum jedes kleinste Detail benötigt wird. Eigentlich kann man sich auch als Opfer denken, dass jedes Detail wichtig ist. Es ist aber trotzdem notwendig, dass es einem vorher gesagt wird, dass sie wirklich in allen Ecken bohren – damit man sich darauf einstellen kann.“

Zu deiner Vernehmung wirst du in der Regel schriftlich eingeladen. Wenn du noch nicht volljährig bist, ist das Schreiben an deine Eltern oder den gesetzlichen Vertreter bzw. die gesetzliche Vertreterin adressiert. Zum Vernehmungstermin kannst du, wie bereits erwähnt, auch eine andere Begleitperson deines Vertrauens mitbringen: deine Freundin, deinen Freund, deinen Lehrer, deine Lehrerin, deine Erzieherin oder deinen Erzieher. Ob die Begleitperson während deiner Aussage im Raum ist oder draußen warten wird, entscheidet letztlich die vernehmende Beamtin oder der Beamte. Wenn du deutlich sagst, was du möchtest, können die Beamtinnen und Beamten auch mit einer klaren Antwort darauf reagieren.

Bei bestimmten schwerwiegenden Straftaten, zu denen insbesondere Sexual- und Tötungsstraftaten gehören, kannst du von Beginn des Verfahrens an zu deiner Unterstützung eine Rechtsanwältin

oder einen Rechtsanwalt beauftragen – wenn du noch nicht volljährig bist, zusammen mit deinen Eltern oder deiner gesetzlichen Vertretung. Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt dies auf Kosten des Staates. Diejenigen, die in Beratungsstellen arbeiten, kennen Anwältinnen und Anwälte. In der Regel wird die Polizei damit einverstanden sein, dass deine Rechtsanwältin oder dein Rechtsanwalt bei deiner Vernehmung dabei ist. Wenn du eine solche Unterstützung möchtest, erkundige dich so früh du kannst bei der Polizei, ob das möglich ist.

Du kannst dir auch zusätzliche Hilfe holen und dich von besonders erfahrenen und speziell ausgebildeten Personen begleiten lassen (sog. psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter). Sie beraten dich nicht rechtlich, sondern unterstützen dich im Ermittlungsverfahren und später während und nach der Hauptverhandlung. In bestimmten Fällen, wie zum Beispiel bei schweren Sexual- oder Gewaltstraftaten, ist die Begleitung für dich kostenlos.

**Ich weiß nicht, ob ich von einem Mann oder einer Frau vernommen werde.**

Du kannst bei der Polizei sagen, ob du lieber von einem Mann oder einer Frau

vernommen werden möchtest. Wenn die Polizei es personell einrichten kann, wird sie deinem Wunsch nachkommen.

**Biancas Erfahrung:** „Ich wollte eigentlich eine Frau haben, der erste Kripo-Beamte war aber total einfühlbar.“

**Marte sagt:** „Ich wollte lieber einen Mann haben, die ersten Erfahrungen waren gut.“

Die meisten Jugendlichen, die in einem Strafverfahren ausgesagt haben, fanden: „Egal, ob Mann oder Frau, Hauptsache, die Person ist nett zu mir und geht anständig mit mir um.“

Am Anfang erklärt dir die Polizeibeamtin oder der -beamte genau den Ablauf der Vernehmung, deine Rechte und deine Pflichten. Dann wirst du gebeten, das Geschehene zusammenhängend zu erzählen. Erst danach werden dir einzelne Fragen zum Tathergang gestellt. Wenn du etwas nicht mehr genau weißt oder es dir schwer fällt, bestimmte Dinge zu erzählen, sag es einfach. Das gilt auch dann, wenn du mit der Art der dich vernehmenden Person nicht zurechtkommst. Die Beamtinnen und Beamten wissen, wie schwierig eine solche Vernehmungssituation sein kann. Sie werden sich bemühen, dir so gut wie möglich zu

helfen. Hilfe kann auch darin bestehen, dass eine andere Person die Vernehmung übernimmt. Wenn du dich erschöpft fühlst und eine Pause nicht ausreicht, gibt es die Möglichkeit, die Vernehmung an einem anderen Tag fortzusetzen. Am Ende wird dir das Vernehmungsprotokoll mit deiner gesamten Aussage zum Lesen und Unterschreiben vorgelegt. Wenn etwas nicht richtig aufgeschrieben wurde, ist es wichtig, dass du es sagst, damit es später nicht zu Missverständnissen kommt.

Falls du noch nicht 14 Jahre alt bist, brauchst du das Vernehmungsprotokoll nicht zu unterschreiben. Du solltest es dir dennoch gut durchlesen.



*Ich habe Angst, dass ich so aufgeregt bin, dass ich die Fragen nicht verstehe und dass die Polizeibeamten mich nicht verstehen.*

Erzähl ihnen, wie es dir geht. Lass sie es wissen, wenn du erst zur Ruhe kommen musst oder mehr Zeit zum Überlegen brauchst. Wenn du eine Frage nicht verstehst, frag auf jeden Fall nach. Das ist mehr als in Ordnung, weil es der Beamtin oder dem Beamten hilft, sich besser auf dich einstellen zu können.

Manche Jugendliche glauben, dass alle Polizeibeamtinnen und -beamten kalt sind und sich nicht genug für das interessieren, was den Opfern passiert ist. Die meisten Mädchen und Jungen machen jedoch andere Erfahrungen.

*Auch Bianca sagt:* „Es stimmt nicht, dass alle total kalt sind. Sie versuchen einem zu helfen.“

Unter bestimmten Voraussetzungen kann und soll die Vernehmung bei der Polizei auf Video aufgezeichnet werden. Das wird von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich entschieden. Kommt es zu einer Videoaufzeichnung, kann sie die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung erleichtern.

### *Ermittlungsrichterliche Vernehmung mit Videoaufzeichnung*

Es ist möglich, dass du noch im Ermittlungsverfahren, also schon vor der Hauptverhandlung durch einen Richter oder eine Richterin vernommen wirst. Diese Vernehmung kann in Bild und Ton, also als Video, aufgezeichnet werden. Insbesondere für die Vernehmung von Verletzten einer Sexualstraftat sieht die Strafprozessordnung das vor. Der oder die Verletzte muss der Aufzeichnung aber zustimmen. Auch wenn bestimmte andere schwere Straftaten gegen eine Person unter 18 Jahren begangen wurden (z. B. ein (versuchtes) Tötungsdelikt, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Menschenhandel, Zwangsprostitution oder andere schwere Freiheitsdelikte), soll die Vernehmung des bzw. der Verletzten durch einen Ermittlungsrichter oder eine Ermittlungsrichterin erfolgen und aufgezeichnet werden. Der Sinn dieser Maßnahme ist, dass die Aufzeichnung in der Hauptverhandlung vorgespielt und als Beweismittel verwendet werden kann und du als Verletzter oder Verletzte dort möglichst nicht noch einmal aussagen musst. Du musst dann nur in die Hauptverhandlung kommen, wenn es noch weitere Fragen gibt, die in der aufgezeichneten Vernehmung nicht beantwortet sind, zum Beispiel,

wenn es nach dieser Vernehmung neue Ermittlungsergebnisse gibt oder neue Beweise auftauchen, zu denen du noch nicht gefragt werden konntest.

Wenn dir eine psychosoziale Prozessbegleitung vom Gericht beigeordnet worden ist, darf diese zur Vernehmung mitkommen. Hast du keine psychosoziale Prozessbegleitung, darfst du möglicherweise auch eine andere Person deines Vertrauens, zum Beispiel einen Freund oder eine Freundin, mitbringen, es sei denn das Gericht ist der Meinung, dass diese Person deine ordnungsgemäße Vernehmung behindern oder stören würde, weil es z. B. die Gefahr sieht, dass du von ihr beeinflusst werden könntest. Erkundige dich hierzu am besten vorab bei der Stelle, die dich zu der Vernehmung eingeladen hat. Außerdem dürfen der Vertreter oder die Vertreterin der Staatsanwaltschaft, der oder die Angeklagte und der Verteidiger bzw. die Verteidigerin bei dieser Vernehmung dabei sein. Wenn allerdings die Gefahr besteht, dass dich das zu sehr belastet und dir erheblich schadet, wenn auch diese Personen dabei sind, kann der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin anordnen, dass sie sich in einem anderen Raum aufhalten müssen. Da sie aber ein Recht haben, mitzubekommen, was in der Vernehmung passiert und gesprochen wird,

wird die Vernehmung zeitgleich in diesen anderen Raum übertragen.

### Weitere Ermittlungsmaßnahmen

Neben den schon genannten Ermittlungen führt die Polizei weitere Maßnahmen durch, um den Tathergang zu ermitteln. Falls noch andere Zeuginnen und Zeugen vorhanden sind, werden auch sie vernommen. Besonders wichtig ist die Sicherung eventuell vorhandener Spuren, die der oder die Tatverdächtige hinterlassen hat. Das können zum Beispiel körperliche Verletzungen sein, die dir zugefügt wurden. Wenn du schon ärztlich untersucht und behandelt wurdest, solltest du oder dein gesetzlicher Vertreter bzw. deine gesetzliche Vertreterin deine Ärztin oder deinen Arzt von der Schweigepflicht entbinden. Das ist nach dem Gesetz erforderlich, damit deren Unterlagen als Beweismittel verwertet werden können. Und wenn es nötig ist, können auch Ärztinnen und Ärzte als Zeuginnen und Zeugen gehört werden. Wurdest du noch nicht untersucht oder reichen die Befunde nicht aus, kann die Polizei eine körperliche Untersuchung veranlassen. Wenn du ein **Zeugnisverweigerungsrecht** hast, kannst du auch die Untersuchung ablehnen. Ob das der Fall ist, wird dir die Beamtin oder der Beamte



erklären. Wenn du ablehnst, darf dir das nicht vorgeworfen werden, weil es dein Recht ist. Bedenke aber, dass dann eventuell ein wichtiger Beweis fehlt.



### Was passiert mit dem Täter oder der Täterin?

Während du dir vielleicht sicher bist, wer der Täter oder die Täterin ist, und weißt, was er oder sie getan hat, müssen Polizei, Staatsanwaltschaft – und später das Gericht – es erst noch herausfinden. Ein möglicher Täter oder eine mögliche Täterin wird deshalb bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft während des Ermittlungsverfahrens als *Tatverdächtiger* oder *Beschuldigter* bezeichnet und bei Gericht als *Angeklagter* oder *Angeklagte*, bis ihm oder ihr eine Schuld ohne Zweifel nachgewiesen werden kann. Als *Täter bzw. Täterin* oder *Verurteilter bzw. Verurteilte* wird er oder sie erst danach bezeichnet. Im Folgenden können die Begriffe also je nach Verfahrensabschnitt wechseln.

Auch der oder die *Beschuldigte* wird von der Polizei vernommen. Ihm oder ihr wird die vorgeworfene Tat mitgeteilt und nach welchen Gesetzen dieses Verhalten strafbar ist. Anders als Zeuginnen und Zeugen, die nur unter bestimmten Voraussetzungen nicht zur Aussage ver-

pflichtet sind, können *Beschuldigte* selbst entscheiden, ob sie sich zum Tatvorwurf äußern wollen. Das ist so, weil nach unserer Verfassung kein Mensch dazu gezwungen werden darf, sich selbst zu belasten. Das würde also auch für dich gelten, wenn du eine Straftat begangen hättest. Außerdem kann der oder die *Beschuldigte* jederzeit einen Verteidiger oder eine Verteidigerin verlangen. In der Praxis ist es oft so, dass der oder die *Beschuldigte* über seinen bzw. ihren Verteidiger oder seine bzw. ihre Verteidigerin zunächst Einsicht in die Ermittlungsakten beantragt, bevor er oder sie sich zum Tatvorwurf äußert.

Vor der Vernehmung wird der oder die Beschuldigte unter Umständen erkennungsdienstlich behandelt. Das bedeutet, er oder sie wird fotografiert, die Größe wird gemessen und es werden Fingerabdrücke genommen. Diese Maßnahmen können auch gegen den Willen des oder der Beschuldigten durchgeführt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können ihr oder ihm auch Blut- oder Speichelproben entnommen werden. Die kann man dann mit den Spuren vergleichen, die sich zum Beispiel auf deiner Kleidung befinden.



Vor allem bei schweren Straftaten wird regelmäßig geprüft, ob der oder die Beschuldigte während des Strafverfahrens in *Untersuchungshaft* kommt. Dafür müssen insbesondere ein starker Tatverdacht und ein Haftgrund vorliegen. Ein Haftgrund ist zum Beispiel gegeben, wenn zu befürchten ist, dass sich Beschuldigte dem Strafverfahren durch Flucht entziehen, dass sie ähnliche Taten wiederholen werden oder dass sie versuchen, dich oder andere Zeuginnen und Zeugen zu ihrem Vorteil zu beeinflussen.

Die Untersuchungshaft dient also nicht dazu, den Beschuldigten oder die Beschuldigte zu bestrafen – denn er oder sie wurde ja noch gar nicht verurteilt –, sondern ist eine Maßnahme, um die Durchführung des weiteren Strafverfahrens zu sichern. Bei Wiederholungsgefahr soll die Untersuchungshaft vor allem dich und andere Menschen vor neuen Taten schützen. Deshalb ist es besonders wichtig, es der Polizei oder Staatsanwaltschaft sofort zu sagen, wenn du wegen der Anzeige bedroht wirst.

Zu einer persönlichen Begegnung zwischen dir und der beschuldigten Person wird es während der Vernehmungen im Ermittlungsverfahren wahrscheinlich nicht kommen. Wenn sich nach

der Beschuldigtenvernehmung neue Fragen ergeben, lesen die Beamtinnen und Beamten dir die betreffenden Aussagen vor und bitten dich, etwas dazu zu sagen. Falls es nötig ist, dass du der Polizei den Beschuldigten oder die Beschuldigte noch mal genau zeigst, reicht es meistens, sich Fotos anzusehen. Manchmal werden auch zwei Räume für eine Gegenüberstellung benutzt: In dem einen steht der oder die Beschuldigte – eventuell neben ähnlich aussehenden Vergleichspersonen –, in dem anderen Raum stehst du. Dazwischen ist ein Glasfenster, das auf einer Seite verspiegelt ist. So kannst du den Beschuldigten oder die Beschuldigte im anderen Raum erkennen, ohne dass er oder sie dich sehen kann. So ein Spiegelfenster heißt Venezianischer Spiegel.

Sollte sich ein direkter Kontakt doch nicht vermeiden lassen, wird der Termin mit dir gründlich vorbereitet. Es sind immer genug Beamtinnen und Beamte dabei, die dafür sorgen, dass es während des Termins zu keiner Art von Beeinflussung oder erneuten Übergriffen kommen kann. Auch danach bist du nicht allein und kannst den Beamtinnen und Beamten sagen, wenn du etwa beim Verlassen des Polizeigebäudes Angst hast oder danach nicht mehr weiter weißt. Sie kennen viele

Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche in Not und können dir Adressen und Namen von Ansprechpersonen dort geben und auch den ersten Kontakt für dich herstellen.

Vielleicht hast du große Angst davor, dass der oder die Beschuldigte auf deine Anzeige wütend reagiert und dich bedroht oder (wieder) gewalttätig gegen dich wird, so dass du dich nicht mehr nach Hause traust. Wenn du diese Ängste bei deiner Vernehmung mitteilst, können die notwendigen Schritte eingeleitet werden. Denn wenn es sich bei dem Täter oder der Täterin um eine Person aus deiner Familie oder sogar um deinen Vater oder deine Mutter handelt, gibt es die Möglichkeit, dass du auf eigenen Wunsch kurzfristig außerhalb der Familie in einer Schutzein-

richtung für Kinder und Jugendliche untergebracht wirst. Die Polizei kann dich im Notfall selbst dort hinfahren, wenn du das möchtest. Auf jeden Fall wird der oder die Beschuldigte bei seiner oder ihrer Vernehmung darauf hingewiesen, dass er oder sie keinen Kontakt zu dir aufnehmen soll, und ihm oder ihr eindringlich klargemacht, dass es Folgen hat, wenn er oder sie dich weiter bedroht und belästigt. In besonders schwerwiegenden Fällen kann es – wie bereits erwähnt – auch sein, dass der oder die Beschuldigte in Untersuchungshaft kommt.



## Der Abschluss der polizeilichen Ermittlungen

Wenn die Polizei ihre Arbeit beendet hat, fasst sie alle Ermittlungsergebnisse in einem Bericht zusammen und schickt ihn an die Staatsanwaltschaft. Die zuständige Staatsanwältin oder der Staatsanwalt entscheidet dann, wie das Verfahren fortgesetzt wird.

Das gesamte Strafverfahren kann sehr lange dauern. Bis zu seinem Abschluss können viele Monate oder mehr als ein Jahr vergehen. Wenn du ungeduldig wirst, kannst du jederzeit bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft nachfragen, wie der Stand der Dinge ist.

Möglicherweise verändern sich deine Gefühle und Einstellungen in dieser Zeit. In Momenten innerer Unsicherheit kann dann auch die folgende Frage wichtig für dich sein:

### *Kann ich die Anzeige rückgängig machen?*

Vielleicht wirst du manchmal denken „Hätte ich doch bloß keine Anzeige erstattet“ und dich fragen, ob sich das wieder rückgängig machen lässt. Du bist wichtig für das Strafverfahren. Ohne deine Aussage kann das Verfahren even-

tuell nicht durchgeführt werden, weil dem Täter oder der Täterin die strafbare Handlung nicht nachgewiesen werden kann. Das Strafverfahren würde dann beendet werden. Sprich mit einer Anwältin oder einem Anwalt. Sie wissen, in welchen Fällen was zu tun ist. Bei schweren Straftaten kannst du zwar deine Anzeige zurücknehmen, aber damit das Strafverfahren nicht aufhalten oder beenden.

In der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle, vor allem bei schweren Taten wie sexuellem Missbrauch oder schwerer Körperverletzung, sind Polizei und Staatsanwaltschaft gesetzlich verpflichtet, die einmal angezeigte Tat vollständig zu ermitteln. Sie müssen direkt von sich aus – auch ohne Anzeige – damit beginnen, sobald sie davon erfahren. Das liegt daran, dass regelmäßig das Interesse der Gemeinschaft überwiegt, dass die Tat aufgeklärt und Täter und Täterinnen, die schuldig sind, bestraft werden sollen.

*Auf die Frage, ob ihr die Anzeigen-erstattung etwas gebracht hat, antwortet Marte:* „Es ist gut, eine Anzeige zu erstatten, weil es sich lohnt, gegen Probleme zu kämpfen. Man wird stark dadurch.“



## Die Arbeit der Staatsanwaltschaft

Sobald die Polizei ihre Ermittlungen abgeschlossen hat, legt sie das von ihr gesammelte Material, das heißt die Vernehmungsprotokolle, Arztberichte, Beweisstücke (wie zum Beispiel Werkzeuge, die der Täter oder die Täterin benutzt hat, oder Kleidungsstücke) der Staatsanwaltschaft vor.

Die Staatsanwaltschaft überprüft, ob die Polizei durch ihre Ermittlungen alle Umstände des Falles ausreichend erforscht hat oder ob sie noch weiteres Material sammeln muss. Die Staatsanwaltschaft kann die Polizei auffordern, weitere Ermittlungen durchzuführen. Denn die Staatsanwaltschaft ist „Herrin“ des Ermittlungsverfahrens. Ist sie der Meinung, dass alle infrage kommenden Zeuginnen und Zeugen befragt und alle notwendigen Beweismittel gesammelt wurden, schließt sie das Ermittlungsverfahren ab.

## Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch Einstellung oder Anklage

Die Staatsanwaltschaft schließt das Ermittlungsverfahren durch **Einstellung** ab, wenn nach ihrer Einschätzung nicht genügend Beweise für die Schuld des oder der Tatverdächtigen vorhanden

sind. **Einstellung** heißt: Die Staatsanwaltschaft beendet alle weiteren Aktivitäten, die zu einem Strafverfahren sonst noch gehören. Vorher muss sie alle Zeugenaussagen und sonstigen Beweismittel sorgfältig prüfen. Grundsätzlich kommt jeder Zeugenaussage dasselbe Gewicht zu. Das bedeutet: Einem Erwachsenen wird nicht mehr geglaubt als einem Kind. Auch wer sich vielleicht besser oder gewählter ausdrücken kann als du, ist deshalb nicht glaubwürdiger.

Wenn die Staatsanwaltschaft die Beweismittel für ausreichend hält, erhebt sie **Anklage**. Das heißt, sie fertigt eine **Anklageschrift** an, in der sie die Tat schildert und darlegt. In der **Anklageschrift** muss stehen, gegen welche Paragraphen des Strafgesetzes der oder die Beschuldigte verstoßen hat und wie ihm oder ihr dies bewiesen werden kann.

Die Anklageschrift hat den Sinn, das im Ermittlungsverfahren gesammelte Material für das Gericht zusammenzufassen. Auch Beschuldigte erhalten ein Exemplar der Anklageschrift, damit sie sich damit auseinandersetzen können, was ihnen vorgeworfen wird. Die Anklageschrift schickt die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt an das Gericht.



## 2. Teil

# Das Hauptverfahren mit der Hauptverhandlung

Mit Erhebung der Anklage befindet sich die Strafsache nun beim Gericht. Richterinnen und Richter arbeiten die Akte durch und entscheiden aufgrund der darin enthaltenen Informationen noch einmal wie die Staatsanwaltschaft, ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zu einer Verurteilung des oder der Beschuldigten kommt. Da die Staatsanwaltschaft diese Frage vorher schon gründlich geprüft und bejaht hat, kommt das Gericht in fast allen Fällen zu demselben Ergebnis. Durch einen Beschluss eröffnet das Gericht dann das **Hauptverfahren** und legt einen Termin für die mündliche Hauptverhandlung, den Gerichtsprozess, fest.

### Die Bedeutung der Nebenklage

Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage im Namen des Staates. Bei bestimmten Straftaten wie zum Beispiel Sexualstraftaten und Körperverletzung oder bei Straftaten mit schweren Tatfolgen können sich Verletzte – das sind alle, an denen eine der genannten Straftaten begangen worden ist – der Anklage als **Nebenklägerin oder Nebenkläger** anschließen. Das geht dann,

wenn der oder die Angeklagte – so wird er oder sie ab jetzt genannt – zur Zeit der Tat mindestens 18 Jahre alt war und bei Jugendlichen, wenn sie wegen eines Verbrechens, also einer sehr schweren Straftat wie etwa Vergewaltigung oder einem Tötungsdelikt, angeklagt sind. **Nebenklage** bedeutet: Du erhältst im Vergleich zu anderen Zeuginnen und Zeugen besondere Rechte, die es dir ermöglichen, mit mehr Einfluss am Strafverfahren teilzunehmen. Die Erklärung, dass du das willst, kannst du schriftlich gegenüber dem Gericht abgeben oder auch vor Anklageerhebung gegenüber der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt. Wenn du eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt hast, wird sie oder er diese Erklärung für dich abgeben und alles Notwendige mit dir besprechen. Die Entscheidung trifft dann das Gericht.



### **Als Nebenklägerin und Nebenkläger hast du besondere Rechte:**

Dir ist bei bestimmten schwerwiegenden Straftaten, zu denen insbesondere Sexual- und Tötungsstraftaten gehören, auf Antrag kostenfrei eine Anwältin oder ein Anwalt an die Seite zu stellen.

Du selbst und deine Rechtsanwältin oder dein Rechtsanwalt können an der gesamten Gerichtsverhandlung teilnehmen.

Du kannst Fragen und Anträge stellen und Erklärungen abgeben.

Deine Anwältin oder dein Anwalt kann in den meisten Fällen schon vor der Hauptverhandlung die Strafakte – mit allen Vernehmungsprotokollen und Entscheidungen im Ermittlungsverfahren – lesen und sich so über die Verfahrenssituation und die vorliegenden Beweise informieren.

Entscheidungen, die das Gericht trifft, werden dir oder deiner Anwältin zugeschickt.

Du kannst etwas dagegen tun, wenn der oder die Angeklagte aus deiner Sicht zu Unrecht freigesprochen wird oder wenn das Gericht keine Hauptverhandlung durchführen will.

### **Die Hauptverhandlung**

Zur **Hauptverhandlung** – oder auch: Gerichtsverhandlung – wirst du direkt oder, wenn du anwaltlich vertreten bist, über deine Anwältin oder deinen Anwalt geladen.

***Ich habe Angst, allein auf dem Zeugenstuhl zu sitzen oder allein auf den Gerichtsflur geschickt zu werden. Kann mich jemand begleiten?***

Wenn du eine Ladung – ein Schreiben vom Gericht mit einem festen Termin und der Angabe, in welchem Gerichtssaal die Hauptverhandlung stattfindet – erhalten hast, kann es sinnvoll sein, dass du dir das Gerichtsgebäude vor dem Termin einmal von innen ansiehst. Dann kennst du dich am Tag der Verhandlung dort schon etwas aus und fühlst dich sicherer. Am besten gehst du mit einer Person dorthin, die sich im Gericht gut auskennt und weiß, wo was zu finden ist. Es gibt psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter, die für die Unterstützung von – verletzten – Zeuginnen und Zeugen ausgebildet sind. Sie arbeiten bei Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch, in Opferhilfeeinrichtungen oder auch an größeren Gerichten. Das Gericht entscheidet, ob Dir kostenfrei eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet wird. In

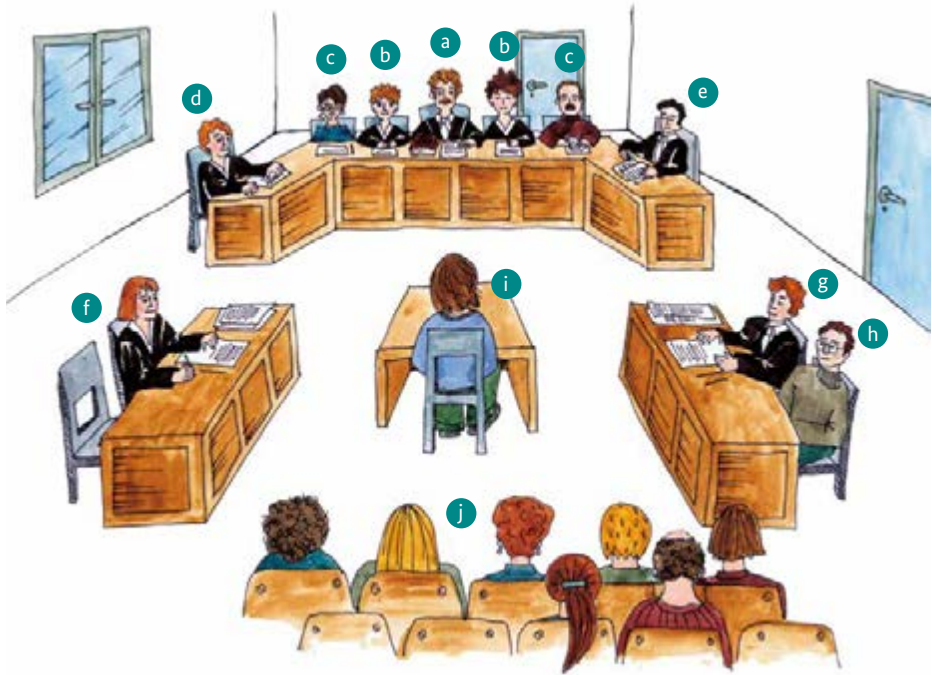
diesem Fall hast Du während des gesamten Strafverfahrens eine Person an Deiner Seite, die auch während der Hauptverhandlung neben Dir sitzen kann. Den Antrag kannst du selbst stellen oder ihn über deine Anwältin oder deinen Anwalt stellen lassen. Wenn es im Gericht eine „Zeugenbetreuung“ gibt oder ein „Zeugensbegleitprogramm“, kannst du dich mit deinen Fragen dorthin wenden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der genannten Stellen können dir den **Ablauf der Hauptverhandlung** erklären, dir den Gerichtssaal von innen zeigen und eventuell ein Treffen mit der Richterin oder dem Richter vermitteln, damit du sie oder ihn schon einmal kennen lernst. Die meisten Kinder und Jugendlichen, die das gemacht haben, haben sich danach viel sicherer gefühlt als vorher.

Neben den notwendigen Zeuginnen und Zeugen wird natürlich auch der oder die Angeklagte zur Hauptverhandlung geladen. Ohne Angeklagte darf die Hauptverhandlung grundsätzlich nicht stattfinden, denn es geht ja schließlich darum, was er oder sie getan hat. Jede Person hat das Recht zu hören, wofür sie bestraft werden soll, und das Recht, sich gegen die Vorwürfe zu verteidigen. Es wäre ja auch unfair, wenn eine Person einer anderen etwas vorwirft und diese Person selbst nichts dazu sagen darf.

Am Verhandlungstag – es können auch mehrere sein – ist es wichtig, dass du pünktlich zu deiner Vernehmung im Gericht erscheinst. Wenn du eine Anwältin oder einen Anwalt hast, wird sie oder er dich zur Verhandlung begleiten und dir alles erklären können, was du wissen willst. Diese Hilfe bieten auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenbetreuungsstellen und der Zeugensbegleitung an. Leider gibt es nicht an allen Gerichten betreute Zeugenzimmer. Es besteht auch die Möglichkeit, dass dich eine private Person deines Vertrauens begleitet. Du kannst beantragen, dass diese Person während deiner Vernehmung bei dir bleibt. In der Regel haben Richterinnen und Richter nichts dagegen.

Auch wenn du pünktlich erscheinst, kann es passieren, dass du längere Zeit warten musst, bevor du vernommen wirst. Das liegt daran, dass zuerst die Anklage verlesen wird, dann der oder die Angeklagte etwas zu den Vorwürfen sagen kann und möglicherweise noch andere Zeuginnen und Zeugen vor dir vernommen werden. Es kann auch sein, dass das Gericht über Anträge der am Prozess Beteiligten beraten und entscheiden muss. Dabei kann unvorhergesehen viel Zeit vergehen. Nimm es bitte nicht persönlich. Die Wartezeit bis zur Vernehmung können Kinder und





### Die Hauptverhandlung

Auf dieser Zeichnung siehst du, wer sich bei einer Hauptverhandlung, wenn diese vor dem Landgericht stattfindet, im Gerichtssaal befindet und wo die Personen sitzen.

- a** Vorsitzender Richter/Vorsitzende Richterin
- b** Beisitzende Richter und Richterinnen
- c** Schöffe/Schöffin
- d** Staatsanwaltschaft
- e** Protokollführung
- f** Nebenklagevertretung
- g** Verteidigung
- h** Angeklagter/Angeklagte
- i** Zeuge/Zeugin
- j** Zuschauer/Zuschauerinnen

Jugendliche in vielen Gerichten in einer Zeugenbetreuungsstelle oder in einem Zeugenzimmer verbringen. In vielen Gerichtsgebäuden gibt es auch eine Kantine oder eine Cafeteria, in der du mit deiner Begleitperson warten kannst.

Falls du zur Nebenklage berechtigt bist, hast du das Recht, die ganze Zeit im Gerichtssaal anwesend zu sein, also auch schon vor deiner Vernehmung. Trotzdem wird dich die Richterin oder der Richter wahrscheinlich bitten, bis zu deiner eigenen Aussage draußen zu warten. Das ist deshalb wichtig, weil Richterinnen und Richter wollen, dass eine Zeugenaussage unbeeinflusst von dem gemacht wird, was der oder die Angeklagte oder andere Zeuginnen und Zeugen vor dir gesagt haben. Auf diese Weise bist du auf der sicheren Seite. Deine Anwältin oder dein Anwalt kann dir später erzählen, was die anderen gesagt haben.

Eine Hauptverhandlung vor dem Strafgericht findet grundsätzlich in Anwesenheit aller **Verfahrensbeteiligten** statt. Die Verfahrensbeteiligten sind: ein, zwei oder drei Berufsrichterinnen und -richter. Wer die Verhandlung leitet, ist der „Vorsitzende Richter“ oder die „Vorsitzende Richterin“. Daneben können noch zwei Schöffinnen oder Schöffen mitwirken. Das sind Personen, die

das nicht beruflich machen. Sie sollen ihren Gerechtigkeitssinn und ihre unterschiedlichen Lebenserfahrungen benutzen, um zu beurteilen, was sie hören. Ihre Stimme hat bei der Entscheidung genauso viel Gewicht wie die der Berufsrichterinnen und -richter. Neben den Richtern sitzt jeweils noch eine Protokollführerin oder ein Protokollführer und nimmt das Protokoll der Verhandlung auf. Auf der anderen Seite neben dem Gericht sitzt die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt, daneben deine Anwältin oder dein Anwalt, wenn du einen oder eine hast, und gegenüber die Verteidigung mit dem oder der Angeklagten. Neben den bereits aufgezählten Personen können sich auch Dolmetscher und Dolmetscherinnen, Sachverständige und Wachtmeisterinnen und Wachtmeister im Gerichtssaal befinden. Hinten im Zuschauerraum sitzen meistens Zuhörerinnen und Zuhörer.

Die **Hauptverhandlung** beginnt mit dem **Aufruf der Sache**, das heißt: Alle Prozessbeteiligten – oder auch: Verfahrensbeteiligten – werden in den Gerichtssaal gebeten. Nachdem das Gericht festgestellt hat, ob alle geladenen Personen erschienen sind, werden die Zeuginnen und Zeugen gebeten, den Saal wieder zu verlassen und draußen zu warten, bis sie einzeln aufgerufen werden. Als ers-



tes wird der oder die Angeklagte zu den eigenen persönlichen Verhältnissen wie Alter, Beruf, Familienstand usw. befragt. Dann liest die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt die Anklageschrift vor. Der oder die Angeklagte erhält Gelegenheit, etwas dazu zu sagen. Er oder sie kann aber auch schweigen oder sogar lügen. Denn nach unserem Recht ist niemand verpflichtet, an der Beweisführung gegen ihn mitzuwirken oder gar seine Unschuld zu beweisen. Vielmehr muss Angeklagten die vorgeworfene Tat nachgewiesen werden, damit sie verurteilt werden können. Nachdem der oder die Angeklagte Gelegenheit hatte auszusagen, werden die Zeuginnen und Zeugen nacheinander in den Saal gerufen und einzeln vernommen.



### Die Zeugenvernehmung

Jede Zeugenvernehmung beginnt mit den Angaben zur Person. Du wirst gebeten, deinen Namen zu nennen, dein Alter und deinen Wohnort. Wenn du mit dem oder der Angeklagten verwandt oder verschwägert bist, wirst du darüber informiert, dass du nicht aussagen musst, weil du dann ein Zeugnisverweigerungsrecht hast. In allen anderen Fällen bist du zur Aussage verpflichtet. Das Gericht belehrt dich darüber, dass deine Aussage vollständig und wahrheitsgemäß sein

muss. Das ist kein persönliches Misstrauen dir gegenüber, sondern alle Zeuginnen und Zeugen müssen über diese Pflichten belehrt werden.

Während die Vernehmungen bei Polizei und Staatsanwaltschaft meist in kleineren Räumen stattfinden, ist ein Gerichtssaal etwas größer. Er sieht häufig so aus wie in den Gerichtsshows, die nachmittags im Fernsehen gezeigt werden. Ansonsten läuft eine Hauptverhandlung nicht so ab wie im Fernsehen. In Wirklichkeit wird nicht durcheinander geschrien und die Verfahrensbeteiligten dürfen sich auch nicht gegenseitig beleidigen oder Witze über andere machen. Wer zuhört, muss ruhig sein. Die Zeuginnen und Zeugen kommen auch nicht plötzlich aus dem Zuschauerraum, um sich einzumischen. Dennoch ist die Atmosphäre im Gericht anders als in einem Dienstbüro. Die Größe des Gerichtssaals und die Kleidung der Richterinnen und Richter, der Protokollführerinnen und Protokollführer, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die alle eine schwarze Robe tragen, sind genauso beeindruckend wie die Sitzordnung bei Gericht. Auch musst du lauter sprechen, als du es sonst gewohnt bist. Es dauert ein paar Minuten, sich daran zu gewöhnen.

**Anna berichtete nach ihrer Hauptverhandlung:** „Beim Gericht hatte ich ein bisschen Angst, dass ich zu lange brauche, dass sie es komisch finden, wenn man lange braucht ...“

**Marte sagte:** „Ich hatte Schwierigkeiten, die Richterin zu verstehen: Was möchte sie eigentlich von mir?“

**Bianca rät Zeuginnen und Zeugen, aber auch Richterinnen und Richtern aus eigener Erfahrung:** „Erst mal die Worte und die Bilder ordnen, es schwirrt einem soviel im Kopf herum. Es ist hilfreich, wenn einem der Richter vorher sagt, dass man Zeit hat und nachfragen kann.“

Hier siehst du, dass auch die drei Jugendlichen sich erst einmal an die Situation gewöhnen mussten.

Wenn du deine Aussage machst, ist es wichtig, dass du nur das sagst, was du sicher weißt. Falls du etwas vergessen hast oder dir nicht sicher bist, ob du dich richtig erinnerst, ist das nicht schlimm. Es ist völlig o.k., wenn du nicht alles gleich gut im Gedächtnis hast. Das wissen auch die Richterinnen und Richter. Wichtig für das Gericht und die anderen Prozessbeteiligten ist, dass sie sich ein möglichst genaues Bild von dem machen können, was geschehen ist. Dazu sind sie auf zuver-

lässige Zeugenaussagen angewiesen. Das heißt, wenn du dich nicht erinnern kannst oder dir nicht sicher bist, ist es ganz wichtig, dass du genau das auch sagst, und nicht versuchst, eine Antwort zu finden, weil du glaubst, dass die Richterinnen und Richter dann zufrieden sind. Sie sind es nicht. Sie wollen die Wahrheit hören. Auch wenn du alles schon bei der Polizei erzählt hast und ein Protokoll über deine Aussage in den Akten ist, muss sich das Gericht noch einmal alles von dir persönlich erzählen lassen. Denn für ein Urteil zählt grundsätzlich nur das, was in der Hauptverhandlung gesprochen worden ist. Deshalb heißt es: **mündliche Hauptverhandlung**. Nur wenn du schon im Ermittlungsverfahren von einem Richter oder einer Richterin vernommen worden bist und diese Vernehmung aufgezeichnet worden ist, kann es ausreichend sein, dass diese Aufzeichnung in der Hauptverhandlung vorgespielt wird. Das ist auch im Kapitel „Ermittlungsrichterliche Vernehmung mit Videoaufzeichnung“ auf Seite 31 beschrieben.

Die **Vorsitzende Richterin** oder der **Vorsitzende Richter** wird dich als erstes bitten, das Tatgeschehen zu schildern. Danach wird sie oder er dir noch Fragen stellen, die nötig sind, um alles richtig zu verstehen. Anschließend haben

die anderen Richterinnen und Richter, die Schöffen, die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt, deine Anwältin oder dein Anwalt, die Verteidigung und der oder die Angeklagte das Recht, dir Fragen zu stellen. Wer unter 18 Jahre alt ist, soll grundsätzlich nur von Vorsitzenden Richterinnen und Richtern befragt werden. Sie stellen dann auch die Fragen, die alle anderen Prozessbeteiligten beantwortet haben wollen. Die anderen Prozessbeteiligten dürfen dich nur dann direkt befragen, wenn der oder die Vorsitzende es gestattet. Wenn deine Vernehmung abgeschlossen ist und niemand mehr Fragen hat, wird darüber entschieden, ob du deine Aussage beenden sollst. Zeuginnen und Zeugen werden nur selten vereidigt. Wenn du noch nicht 18 Jahre alt bist, darfst du nicht vereidigt werden. Wer jedoch vom Gericht vereidigt wird, muss die Hand heben und schwören, dass er oder sie die Wahrheit gesagt hat.

Soweit das Gericht davon ausgeht, dass du nicht zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal vernommen werden musst, wirst du als Zeugin oder Zeuge entlassen.

Du kannst dann entscheiden, ob du gehen möchtest oder ob du im Gerichtssaal bleiben und den weiteren Verlauf der Hauptverhandlung verfolgen willst.

### *Angst – wird der Täter oder die Täterin dabei sein?*

Grundsätzlich haben Angeklagte das Recht, die Aussagen aller Zeuginnen und Zeugen zu hören, um sich dagegen verteidigen zu können. Das Gericht kann ausnahmsweise den Angeklagten oder die Angeklagte für die Dauer deiner Vernehmung aus dem Raum schicken, wenn die Aussage in seiner oder ihrer Anwesenheit eine zu schwere Belastung für dich wäre. Falls du Angst hast, dem bzw. der Angeklagten im Gerichtssaal zu begegnen und in seiner oder ihrer Anwesenheit auszusagen, teilst du das am besten schon frühzeitig dem Gericht, auf jeden Fall jedoch deiner Anwältin oder deinem Anwalt mit. Sie oder er kann für dich beantragen, dass die bzw. der Angeklagte rausgeschickt werden soll. Wenn du weder eine Anwältin noch einen Anwalt hast, kannst du dich mit diesem Wunsch aber auch direkt an das Gericht, die zuständige Staatsanwältin oder den Staatsanwalt wenden. Die Richterinnen und Richter bei Gericht werden dann darüber entscheiden und dir das Ergebnis mitteilen.

Angeklagte, die für die Dauer einer Zeugenvernehmung aus dem Gerichtssaal gehen müssen, weil sie vom Gericht ausgeschlossen wurden, haben trotzdem

das Recht auf die Beantwortung ihrer Fragen. Du kannst nach deiner Aussage den Saal verlassen und die bzw. der Angeklagte wird wieder hereingeholt. Die Richterinnen und Richter berichten ihr oder ihm dann, was du ausgesagt hast. Wenn er bzw. sie dazu noch Fragen hat, teilt er sie dem Gericht mit. Dann verlässt er den Gerichtssaal wieder, du wirst erneut hinein gebeten und der oder die Vorsitzende stellt dir die Fragen der bzw. des Angeklagten.

### Videovernehmung

Eine Möglichkeit, dir das Zusammentreffen mit dem bzw. der Angeklagten im Gerichtssaal zu ersparen, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen mit Hilfe der Videovernehmung. Dann musst du deine Aussage nicht im Gerichtssaal machen, sondern kannst dich an einem anderen Ort aufhalten, zum Beispiel in einem Nebenzimmer im Gerichtsgebäude. Deine Zeugenaussage wird per Video-Standleitung direkt in den Gerichtssaal übertragen, in dem die Richterinnen und Richter und alle anderen Verfahrensbeteiligten sitzen. Wenn du in dieser Situation nicht alleine im Nebenraum sein willst, sag der Richterin oder dem Richter, dass du eine Person deines Vertrauens bei dir haben möchtest.

### Ausschluss der Öffentlichkeit

Die meisten Gerichtsverhandlungen finden **öffentlich** statt. Das heißt, es kann grundsätzlich jede interessierte Person in den Gerichtssaal gehen, sich auf die dafür vorgesehenen Plätze setzen und zuhören. Dadurch haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit zu sehen, wie ein Gericht arbeitet. Es ist aber nicht erlaubt, während der Verhandlung zu filmen oder etwas per Handy aufzunehmen. Gerichtsverhandlungen gegen Jugendliche unter 18 Jahren sind nicht öffentlich, es sei denn, ein Mitangeklagter bzw. eine Mitangeklagte ist älter als 18 Jahre. Sehr junge Menschen, die angeklagt sind, sollen bis zum Erwachsensein noch vor dem Blick der **Öffentlichkeit** geschützt werden.

Von der Regel, dass Gerichtsverhandlungen öffentlich stattfinden, können weitere Ausnahmen gemacht werden. Das Gericht kann zum Beispiel die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Person unter 18 Jahren vernommen oder über ihren persönlichen Lebensbereich gesprochen wird. Das Gericht ist verpflichtet, dabei die besonderen Belastungen, die für Kinder und Jugendliche mit einer öffentlichen Hauptverhandlung verbunden sein können, zu berücksichtigen. Du solltest dich nicht scheuen, deinen Wunsch zu

äußern, wenn eine der hier genannten Voraussetzungen auf dich zutrifft und du möchtest, dass die Zuhörerinnen und Zuhörer während deiner Aussage den Saal verlassen sollen. Das gilt auch, wenn du vor jemandem Angst haben solltest, der im Zuschauerraum sitzt. Es ist sehr wichtig, dass du deine Wünsche und Befürchtungen nicht für dich behältst, sondern sie gegenüber den Personen, die dich begleiten, oder gegenüber dem Gericht äuserst. Dann wird man dir sicher gerne helfen, denn keiner will dir die Sache schwerer machen als nötig. Wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, müssen auch Freundinnen und Freunde, die du mitgebracht hast, den Gerichtssaal verlassen. Mit Genehmigung des Gerichts kann eine Begleitperson im Gerichtssaal bleiben und während der Vernehmung neben dir sitzen, wenn du das möchtest. Anders herum darf die Öffentlichkeit nicht gegen deinen Willen ausgeschlossen werden.

### *Der weitere Ablauf der Hauptverhandlung und das Urteil*

Wenn alle Zeuginnen und Zeugen vernommen worden sind und weitere Beweise wie Sachverständigengutachten, Fotos oder andere Gegenstände, die bei der Tat eine Rolle gespielt haben,

angesehen worden sind, beendet das Gericht die Beweisaufnahme.

Es folgen die Schlussvorträge (Plädoyers) und die Anträge der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung und – wenn vorhanden – deiner Anwältin bzw. deines Anwalts, die oder der dich rechtlich in der Nebenklage vertritt.

Anschließend hat der oder die Angeklagte das „letzte Wort“. Jeder bzw. jede Angeklagte kann an dieser Stelle sagen, was er oder sie zu sagen hat, und darf nicht unterbrochen werden. Er oder sie darf aber auch niemanden beleidigen oder ausfallend werden.

Danach beraten die Richterinnen und Richter – gemeinsam mit den Schöffen, falls welche mitwirken – in einem anderen Raum über das Urteil. Die Beratung ist immer geheim. In ihr wird ohne die anderen Verfahrensbeteiligten alles besprochen und über Schuld oder Unschuld des oder der Angeklagten entschieden. Falls die Richter und Richterinnen überzeugt sind, dass der oder die Angeklagte schuldig ist, wird in der



Beratung auch die Art und Höhe der Strafe festgelegt. Nachdem alle Fragen geklärt sind, werden die anderen Verfahrensbeteiligten zur Urteilsverkündung wieder in den Gerichtssaal gerufen.

Das Gericht verkündet nun das Urteil. Das beginnt mit dem bekannten Satz: „Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil.“ Dabei müssen alle Anwesenden im Gerichtssaal aufstehen. Das Urteil kann auf **Freispruch** lauten oder bei erwachsenen Angeklagten **Verurteilung zu einer Geldstrafe** oder einer **Freiheitsstrafe** (Gefängnisstrafe) bedeuten, die in bestimmten Fällen **zur Bewährung** ausgesetzt werden kann. Anschließend begründet das Gericht das Urteil mündlich. Bei der Darstellung der Urteilsgründe muss das Gericht Rücksicht auf die Privatsphäre der am Prozess beteiligten Personen nehmen. Es kann etwa auf die Darstellung von Details aus dem privaten Lebensbereich einer betroffenen Person verzichten.

Im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sollen die Entscheidungen in erster Linie dazu dienen, die Täter und Täterinnen zu erziehen, damit sie später keine Straftaten mehr begehen. Sie können zu **Jugendarrest** oder **Jugendstrafe** verurteilt werden oder es können **Auflagen**

oder **Weisungen** erteilt werden. Diese können zum Beispiel darin bestehen, dass den **Verurteilten** Freizeitarbeitern auferlegt werden oder sie den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutmachen müssen.

Richterinnen und Richter müssen von der Schuld eines oder einer Angeklagten überzeugt sein. Deshalb müssen sie ihn oder sie freisprechen, wenn sie Zweifel an seiner oder ihrer Schuld haben. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass ein Mensch, der tatsächlich unschuldig ist, dennoch verurteilt wird. Es gilt: „Im Zweifel für den Angeklagten oder die Angeklagte.“

Für die meisten ist mit dem Urteil nach all den Anspannungen erst einmal die Luft raus und andere Gefühle kommen zum Vorschein, bevor sie das Geschehene und das Strafverfahren langsam hinter sich lassen können.

**So ging es auch Bianca:** „Ich wollte das Urteil selbst hören. Wenn ich nicht dabei gewesen wäre, hätte ich keine Fragen stellen können. Schmerzensgeld war mir vollkommen egal, er sollte sich entschuldigen. Nach dem Prozess bin ich erst einmal zusammengeklappt. Meine Freunde waren für mich da. Langsam vergesse ich und versuche, neu anzufangen.“





### **Gegen das Urteil vorgehen – wie geht das?**

Wenn sie mit dem Urteil nicht einverstanden sind, können Angeklagte, die Staatsanwaltschaft sowie Nebenklägerinnen und Nebenkläger innerhalb einer Woche dagegen vorgehen.

Als Nebenklägerin oder Nebenkläger kannst du das Urteil nicht mit dem Ziel anfechten, eine härtere Bestrafung zu erreichen. Du kannst dich aber dagegen wehren, dass der oder die Angeklagte wegen einer Straftat nicht verurteilt worden ist.

Dagegen vorzugehen heißt: **Rechtsmittel** einlegen. Ein **Rechtsmittel** ist eine gesetzlich vorgeschriebene Form von Beschwerde, die zu einem anderen Ergebnis als dem vom Gericht gesprochenen Urteil führen soll. Es gibt zwei Arten von **Rechtsmitteln**. Sie heißen: **Berufung** und **Revision**.

Das mit den **Rechtsmitteln** ist ziemlich kompliziert. Das solltest du auf jeden Fall mit einer Anwältin oder einem

Anwalt besprechen. Sie kennen sich damit aus und werden dich beraten.

Wird das Urteil nicht innerhalb einer Woche angefochten, dann bleibt es so wie am Ende der Hauptverhandlung vom Gericht verkündet. Es heißt dann: Das Urteil wird **rechtskräftig**.

**Wenn du bis hierher alles verstanden hast, dann hast du viel für dich geschafft und bist prima vorbereitet!**



### 3. Teil

## Was ist noch wichtig?



#### Der Täter-Opfer-Ausgleich

Beim **Täter-Opfer-Ausgleich**, kurz **TOA** genannt, handelt es sich um ein Verfahren außergerichtlicher Konfliktlösung, wie es auch in anderen Bereichen der Gesellschaft – beispielsweise bei Trennung und Scheidung – genutzt wird. Diese außergerichtliche Lösung kann dann von den Strafgerichten bei der Bestrafung oder zuvor schon von der Staatsanwaltschaft berücksichtigt werden. Ein solcher Ausgleich kommt nur infrage, wenn die Beteiligten – also du und der Täter oder die Täterin – einverstanden sind. Eine Grundvoraussetzung für den **TOA** ist, dass der Täter oder die Täterin zu seiner oder ihrer Tat steht. Wenn du Verletzte oder Verletzter einer Straftat geworden bist und nicht am **TOA teilnehmen** willst, weil du den Täter oder die Täterin zum Beispiel nicht wiedersehen oder ihm bzw. ihr nicht vergeben willst, dann kannst du das ablehnen.

#### Wie kommt es zum Täter-Opfer-Ausgleich?

Zunächst einmal können sich Verletzte und Täter oder Täterin selbst gemeinsam oder unabhängig voneinander an eine Ausgleichsstelle, eine Polizeidienststelle oder an die Staatsanwaltschaft wenden und einen **Täter-Opfer-Ausgleich** anregen. Wenn weder Verletzte noch Täter einen **TOA** anregen, läuft es folgendermaßen ab:

Sieht die Polizei den Täter-Opfer-Ausgleich für sinnvoll an, regt sie diesen bei der Staatsanwaltschaft an. Trifft die Staatsanwaltschaft die Entscheidung, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich versucht werden soll, so stellt sie das Verfahren vorläufig ein. Sie beauftragt eine Ausgleichsstelle. Nach einem Ausgleich kann sie das Verfahren dann endgültig einstellen. Kommt es trotz Bemühens nicht zu einem Ausgleich, kann die Staatsanwaltschaft Anklage erheben und damit das Verfahren fortsetzen.

Sonderregelungen gibt es für die Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren. Hier dient der Täter-Opfer-Ausgleich gleichzeitig als „erzieherische Maßnahme“. Im Bereich des Jugendstrafrechts kommt dem Täter-Opfer-Ausgleich eine besondere Bedeutung zu. Ein gutes Beispiel sind Streitigkeiten unter Jugendlichen in der Schule. Hier ist es – entgegen unserem anfänglichen Beispiel mit den gewalttätigen Jugendlichen – oft nicht zu klären, wer eine Auseinandersetzung begonnen hat. Vielfach haben solche Streitigkeiten eine Vorgeschichte, die ebenfalls beim Ausgleich zu berücksichtigen ist. Für junge Menschen ist das Erlernen von einer friedlichen Konfliktbewältigung besonders wichtig. In vielen Schulen

gehören deshalb Streitschlichter- oder Konfliktlotsenprogramme bereits zum Alltag. Dort werden Schülerinnen und Schüler zu Streitschlichterinnen und Streitschlichtern ausgebildet und lernen Möglichkeiten zur Gewaltvermeidung. Diese Konfliktlotsen, Streitschlichterinnen und Streitschlichter können dazu beitragen, dass der Schulalltag friedlicher wird.

---

*Tipps zur  
Kinder- und  
Jugendhilfe*

---





## Tipps zur Kinder- und Jugendhilfe

### *Beratung und Hilfe*

Wenn du Verletzte oder Verletzter einer Straftat geworden bist und deshalb Hilfe oder Beratung brauchst, kannst du dich neben der Polizei auch an eine Beratungsstelle, zum Beispiel zum Schutz vor sexueller Gewalt, oder an eine allgemeine Opferhilfe-stelle wenden. Auch das Jugendamt ist dafür da, dir zu helfen – egal ob du eine Strafanzeige erstatten willst oder nicht. Wenn es um unangenehme oder dir peinliche Erlebnisse geht, sind die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Jugendamtes dafür da um sich anzuhören, was dir passiert ist. Auch deine Eltern können bei einem solchen Gespräch dabei sein, wenn du das willst. Gemeinsam könnt ihr überlegen, wie es weitergehen kann und welche Unterstützung du benötigst und bekommen kannst.

Bevor du eine Strafanzeige machst, ist jedoch wichtig, dass du über die Folgen einer Anzeige Bescheid weißt.

Prozessbegleiterinnen und -begleiter in den Beratungsstellen können dir genau erklären, was in einem Strafverfahren auf dich zukommen wird. Sie können dich bei deiner Anzeige und der Anwaltssuche unterstützen. Zunächst sollten sie dir Informationen über das Strafverfahren, deine Rechte und Schutzmöglichkeiten geben, ohne dir vorzuschreiben, ob du eine Anzeige erstatten sollst oder nicht.

### *Was passiert, wenn deine Eltern die Täter sind?*

Falls du schwerwiegende Probleme mit deinen Eltern hast und du dich entscheidest, zum Jugendamt zu gehen, darf sich deine Situation durch eine Beratung nicht noch verschlimmern. Wenn du diese Befürchtung hast, erzähle dort, was deine Probleme sind und dass deine Eltern deshalb von der Beratung nichts wissen sollen. Lass dir auf jeden Fall von der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter im Jugendamt

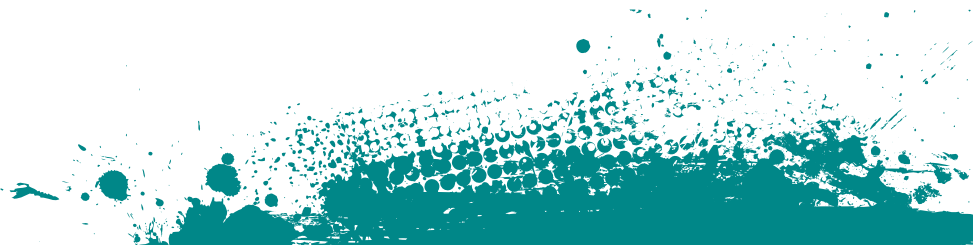
zusichern, dass sie oder er deinen Eltern nichts von dem Gespräch erzählt. Wenn du dich ohne Eltern beraten lassen willst, kannst du immer in Begleitung einer Vertrauensperson deiner Wahl zum Jugendamt gehen.

Wenn du es zu Hause nicht mehr länger aushältst, weil du dort misshandelt oder durch Mutter, Vater oder eine andere Person, die dich misshandelt hat, bedroht wirst, dann ist es wichtig, dass du es der Polizei oder dem Jugendamt sagst, um Hilfe zu bekommen. Polizei und Jugendamt können dann dafür sorgen, dass du Schutz in einer Einrichtung für Kinder und Jugendliche in Not, bei Verwandten oder in einer anderen Familie findest. Dort kannst du vorläufig untergebracht werden. Wenn deine Eltern das nicht wollen, kann ein Familiengericht die fehlende Zustimmung deiner Eltern ersetzen. Frage nach, welche Angebote es in deiner Stadt gibt, dann kannst du dich besser entscheiden, ob du in einer Jugendschutzstelle oder in einem Mädchenkrisenhaus oder bei Verwandten untergebracht werden möchtest.

Wenn du außerhalb deiner Familie untergebracht bist, wird es zwischen deinen Eltern und dem Jugendamt Gespräche geben. Manchmal können die Probleme gemeinsam gelöst werden, und du kannst wieder zu deinen Eltern zurückkehren. Wenn es nicht zu einer Klärung kommt, kannst du mit Hilfe des Jugendamtes auch längerfristig in eine Kinder-Wohngruppe oder ins Betreute Jugendwohnen ziehen.

*Eines ist sicher:*

*Je deutlicher und offener du über deine Ängste und Gefühle sprichst, umso größer ist die Chance, dass dir zugehört wird und deine Wünsche und Vorstellungen berücksichtigt werden.*





## Wie finde ich eine Beratungsstelle?

Es gibt zahlreiche Anlauf- und Beratungsstellen, bei denen du Rat und Hilfe finden kannst.

### 1.

Im Internet findest du unter [www.hilfe-info.de](http://www.hilfe-info.de) einen Beratungsstellenfinder, mit dem du Beratungsstellen in deiner Nähe suchen kannst. Du kannst aber auch unter folgenden Stichworten suchen:

- Jugendamt
- Jugendberatung

Das Jugendamt bzw. die Jugendberatungsstellen sind oft unter dem Stichwort Kreisverwaltung / Bezirksamt / Stadtverwaltung / Landratsamt aufgeführt.

- Sozialdienst
- Kinderschutz
- Frauenberatung
- Jugendberatung
- Opferschutz
- Opferhilfe
- Opferberatung
- Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch
- Beratungsstelle für ... Mädchen / Jungen / Frauen / Kinder / Jugendliche / Familie / ...
- Psychosoziale Prozessbegleitung

## 2.

Wenn du als Zeugin oder Zeuge bei einem Gerichtstermin erscheinen musst, kannst du dich an die Zeugenbetreuungsstellen wenden. Bei vielen Amts- und Landgerichten gibt es eine solche Stelle. Am einfachsten schaust du im Internet die Nummer des Amtsgerichts oder Landgerichts nach und fragst dann bei der Telefonvermittlung/Zentrale des Gerichts nach der Zeugenbetreuungsstelle.

## 3.

### **Kinder- und Jugendtelefon:**

Unter der **Nummer 116 111** oder **0800 1110333** kannst du anonym und kostenlos mit einer Beraterin oder einem Berater sprechen. Die Telefone sind in allen Bundesländern montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr besetzt.

## 4.

Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs ist für Kinder und Jugendliche da, die sexuellen Missbrauch erlitten haben und für ihre Angehörigen. Beim Hilfeportal Sexuelle Gewalt kannst du Beratungsstellen und Therapieangebote direkt in deiner Nähe finden.

### **Hilfeportal:**

➤ [www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite](http://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite)

Beim Hilfefestelefon Sexueller Missbrauch kannst du anonym und kostenlos anrufen und mit einer Beraterin oder Berater sprechen, wenn du sexuellen Missbrauch erlitten hast oder zum Beispiel jemanden kennst, der das erlitten hat.

### **Hilfefestelefon:**

0800 2255530





## 5.

Im Internet gibt es Verzeichnisse von Beratungsstellen in allen Bundesländern. Dort kannst du deinen Wohnort in die Suchmaske eingeben und erhältst dann Hinweise auf Beratungsstellen in deiner Nähe. Einige Beratungsstellen für Jugendliche bieten inzwischen sogar Beratungen im Chat an.

### **Kinderschutz-Zentren**

➤ [www.kinderschutz-zentren.org/ksz\\_zentr1.html](http://www.kinderschutz-zentren.org/ksz_zentr1.html)

### **Kriminalpolizeiliche Beratungsstellen**

➤ [www.polizei-beratung.de/opferinformationen/beratungsstellen-suche.html](http://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/beratungsstellen-suche.html)

### **Erziehungs- und Familienberatungsstellen**

➤ [www.bke.de](http://www.bke.de)

## 6.

Weiter gibt es im **Internet** Verzeichnisse mit Beratungsstellen, Anlaufstellen für Zeugen- und Prozessbegleitung und Kontaktdaten von Opferbeauftragten bzw. Opferhilfen für das jeweilige Bundesland:

Fast für jedes Bundesland findest du diese Einrichtungen unter

### **Baden-Württemberg:**

➤ [www.justiz-bw.de/,Lde/Start-seite/Justiz/Opferschutz+im+Strafrecht](http://www.justiz-bw.de/,Lde/Start-seite/Justiz/Opferschutz+im+Strafrecht)

➤ Der Opferbeauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg:

Alexander Schwarz

Schillerplatz 4

70173 Stuttgart

Telefon: 0711 279-2093

[opferbeauftragter@jum.bwl.de](mailto:opferbeauftragter@jum.bwl.de)

[www.opferbeauftragter-bw.de](http://www.opferbeauftragter-bw.de)

**Bayern:**

- [www.justiz.bayern.de/service/zeugenbetreuung/](http://www.justiz.bayern.de/service/zeugenbetreuung/)
- [www.justiz.bayern.de/service/psychosoziale-prozessbegleitung/](http://www.justiz.bayern.de/service/psychosoziale-prozessbegleitung/)
- [www.opferhilfebayern.de](http://www.opferhilfebayern.de)

**Berlin:**

- [www.berlin.de/zentrale-anlaufstelle/opferschutz-und-opferhilfe/](http://www.berlin.de/zentrale-anlaufstelle/opferschutz-und-opferhilfe/)
- [www.opferhilfe-berlin.de](http://www.opferhilfe-berlin.de)
- Opferbeauftragter des Landes Berlin  
Herr Roland Weber  
Salzburger Straße 21–25  
10825 Berlin  
E-Mail: [info@opferbeauftragter.berlin.de](mailto:info@opferbeauftragter.berlin.de)  
Telefon: 030 90133454

**Brandenburg:**

- [www.mdj.brandenburg.de/justiz/opferhilfe.html](http://www.mdj.brandenburg.de/justiz/opferhilfe.html)
- [www.opferhilfe-brandenburg.de](http://www.opferhilfe-brandenburg.de)

**Bremen:**

- [www.polizei.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen09.c.2237.de](http://www.polizei.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen09.c.2237.de)  
(für Bremen)
- [www.polizei.bremerhaven.de/rat-hilfe.html](http://www.polizei.bremerhaven.de/rat-hilfe.html)  
(für Bremerhaven).
- Der Landesopferbeauftragte bei der Senatorin für Justiz und Verfassung  
Uwe Hellpap  
Richtweg 16–22  
28195 Bremen  
Telefon: 0421 361 2995  
E-Mail: [opferschutz@justiz.bremen.de](mailto:opferschutz@justiz.bremen.de)  
[www.justiz.bremen.de](http://www.justiz.bremen.de)

**Hamburg:**

- [www.hamburg.de/opferschutz/](http://www.hamburg.de/opferschutz/)
- [www.opferhilfe-hamburg.de](http://www.opferhilfe-hamburg.de)

**Hessen:**

- [www.justizministerium.hessen.de/praevention/opferschutz](http://www.justizministerium.hessen.de/praevention/opferschutz)

**Mecklenburg Vorpommern:**

- [www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/Zustaendigkeiten/justiz/Opferschutz/](http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/Zustaendigkeiten/justiz/Opferschutz/)
- [www.mv-justiz.de/opferhilfe](http://www.mv-justiz.de/opferhilfe)
- Der Beauftragte der Justiz für die Opferhilfe in Mecklenburg-Vorpommern  
Marc Quintana Schmidt  
Haus der Justiz  
August-Bebel-Straße 15  
18055 Rostock  
Telefon: (0381) 2412000  
und
- Justizzentrum Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund  
Telefon: (03831) 205 0 und 205 234  
E-Mail: [opferhilfe@mv-justiz.de](mailto:opferhilfe@mv-justiz.de)



**Niedersachsen:**

- [www.opferhilfe.niedersachsen.de](http://www.opferhilfe.niedersachsen.de)
- [www.opferschutz-niedersachsen.de](http://www.opferschutz-niedersachsen.de)
- [www.justizportal.niedersachsen.de](http://www.justizportal.niedersachsen.de) (Rubrik „Bürgerservice“ Stichwort „Opferschutz – Psychosoziale Prozessbegleitung“)
- Stiftung Opferhilfe Niedersachsen  
E-Mail: [Opferhilfe@justiz.niedersachsen.de](mailto:Opferhilfe@justiz.niedersachsen.de)  
Telefon: 0441 220111
- Landesbeauftragter für Opferschutz in Niedersachsen  
Thomas Pfeleiderer  
Geschäftsstelle  
Am Waterlooplatz 1  
30169 Hannover  
[www.mj.niedersachsen.de/opferschutzbeauftragter](http://www.mj.niedersachsen.de/opferschutzbeauftragter)  
E-Mail: [opferschutzbeauftragter@mj.niedersachsen.de](mailto:opferschutzbeauftragter@mj.niedersachsen.de)  
Telefon: 0511 1208737

**Nordrhein-Westfalen:**

- [www.opferschutz.nrw.de](http://www.opferschutz.nrw.de)
- [www.prozessbegleitung.nrw.de](http://www.prozessbegleitung.nrw.de)
- [www.opferschutzportal.nrw](http://www.opferschutzportal.nrw)
- Die Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
Frau Barbara Havliza  
Reichenspergerplatz 1  
50670 Köln
- Zweitedienststelle:  
OLG Hamm  
Hesslerstr. 53  
59065 Hamm  
E-Mail: [poststelle@opferschutzbeauftragte.nrw.de](mailto:poststelle@opferschutzbeauftragte.nrw.de)  
Hotline-Telefon-Nr.: 0221 39909964

**Rheinland-Pfalz:**

- [www.opferschutz.rlp.de](http://www.opferschutz.rlp.de)
- [www.jm.rlp.de/de/themen/opferschutz/psychosoziale-prozessbegleitung/](http://www.jm.rlp.de/de/themen/opferschutz/psychosoziale-prozessbegleitung/)
- [www.jm.rlp.de/de/themen/opferschutz](http://www.jm.rlp.de/de/themen/opferschutz)
- [www.polizei.rlp.de/de/aufgaben/opferschutz/](http://www.polizei.rlp.de/de/aufgaben/opferschutz/)
- [www.mffki.rlp.de/de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/notrufnummern-und-hilfeangebote/](http://www.mffki.rlp.de/de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/notrufnummern-und-hilfeangebote/)

**Saarland:**

- [www.karo.saarland.de](http://www.karo.saarland.de)
- Beauftragte für kindgerechte Justiz und Opferschutz beim  
Ministerium der Justiz des Saarlandes  
Agata Schubert  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken  
E-Mail: [opferschutz@justiz-saarland.de](mailto:opferschutz@justiz-saarland.de)  
Telefon: 0681 5017587

**Sachsen:**

- [www.justiz.sachsen.de/content/2956.htm](http://www.justiz.sachsen.de/content/2956.htm)
- [www.opferhilfe-sachsen.de](http://www.opferhilfe-sachsen.de)



**Sachsen-Anhalt:**

- [www.opferhilfe.sachsen-anhalt.de](http://www.opferhilfe.sachsen-anhalt.de)
- Opferhilfe Sachsen-Anhalt  
Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Domplatz 2-4  
39104 Magdeburg  
Telefon: 0391 5676165  
E-Mail: [opferhilfe@sachsen-anhalt.de](mailto:opferhilfe@sachsen-anhalt.de)
- Kinder und Jugendbeauftragter Sachsen-Anhalt  
Holger Paech  
E-Mail: [holger.paech@ms.sachsen-anhalt.de](mailto:holger.paech@ms.sachsen-anhalt.de)  
[kinder-und-jugendbeauftragter@ms.sachsen-anhalt.de](mailto:kinder-und-jugendbeauftragter@ms.sachsen-anhalt.de)  
Telefon: 0391 567 6136

**Schleswig-Holstein:**

- [www.schleswig-holstein.de/DE/justiz/themen/service/psychosoziale-prozessbegleitung/psychosoziale-prozessbegleitung\\_node.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/justiz/themen/service/psychosoziale-prozessbegleitung/psychosoziale-prozessbegleitung_node.html)
- [www.schleswig-holstein.de/opferschutz](http://www.schleswig-holstein.de/opferschutz)
- Die Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein  
Frau Ulrike Stahlmann-Liebelt  
Erreichbar über:  
Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige  
Ministerium für Justiz und Gesundheit  
Lorentzendamms 35  
24103 Kiel  
E-Mail: [zentraleanlaufstelle@jumi.landsh.de](mailto:zentraleanlaufstelle@jumi.landsh.de)  
Telefon: 0431 9883763

**Thüringen:**

- [www.justiz.thueringen.de/themen/opferhilfeundopferschutz](http://www.justiz.thueringen.de/themen/opferhilfeundopferschutz)





Weitere  
Informationen  
findest du auf  
[www.hilfe-info.de](http://www.hilfe-info.de)





## *Impressum*

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt.

### **Herausgeber**

Bundesministerium der Justiz  
Referat Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog  
11015 Berlin  
[www.bmj.de](http://www.bmj.de)

### **Gestaltung der Broschüre**

neues handeln AG

### **Bildnachweis**

BPA/Steffen Kugler (Seite 4)  
shutterstock (Titelmotiv, S. 10, 18, 24, 52, 64/65)

### **Druck**

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG  
Sontraer Straße 6  
60386 Frankfurt a. M.

### **Stand**

Juni 2023

### **Publikationsbestellung**

[www.bmj.de](http://www.bmj.de)

### **Publikationsversand der Bundesregierung**

Postfach 481009  
18132 Rostock  
Telefon: 030 182722721  
Fax: 030 18102722721







### **Die Autorinnen und Autoren der 1. Auflage der Broschüre**

Sie arbeiten bei Bundes- und Länderministerien, bei Staatsanwaltschaften und in Jugendhilfeeinrichtungen: Ulrich Paschold, Claudia Gehri, Ulrike Stahlmann-Liebelt, Ute Dürbaum, Sabine Hilgendorf-Schmidt, Friesa Fastie, Claudia Köhler, Dr. Jan Müller, Dr. Michael Kubink (ohne Abbildung).



[www.bmj.de](http://www.bmj.de)

-  [facebook.com/bundesjustizministerium](https://facebook.com/bundesjustizministerium)
-  [twitter.com/bmj\\_bund](https://twitter.com/bmj_bund)
-  [youtube.com/BMJustiz](https://youtube.com/BMJustiz)
-  [instagram/bundesjustizministerium](https://instagram/bundesjustizministerium)